

Newsletter

Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte

Oktober 2008



Impressum

Kontakt »

Treutler Rechtsanwälte
Fachanwälte
Prüfeninger Straße 62
93049 Regensburg

Telefon: 0941- 920690
Telefax: 0941 - 92069-20
www.t-anwaelte.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das statistische Bundesamt hat Zahlen vorgelegt, aus denen sich die Einkommensteuerbelastung der Bürger ablesen lässt. Hiernach zahlen rund acht Prozent der Deutschen mit dem höchsten Einkommen die Hälfte des Steueraufkommens, während die untere Hälfte mit Verdiensten bis 23.000 Euro lediglich rund vier Prozent der Lohn- und Einkommensteuer aufbringen. Damit funktioniert die soziale Vorgabe, dass eine Umverteilung von oben nach unten erfolgen soll.

Dabei lässt sich auch der Eindruck nicht erhärten, dass die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer werden. Denn zwischen 2001 und 2004 sank die Zahl der Einkommensmillionäre deutlich von 12.500 auf rund 9.700 und damit um rund 22,5 Prozent. Im Durchschnitt haben diese Millionäre ein offiziell deklariertes Jahreseinkommen von 2,7 Millionen Euro. Ähnlich sank die Zahl der Halb-Millionäre von gut 24.000 auf nur noch 22.000. Ein wesentlicher Grund für den Rückgang war die schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die zu geringeren gewerblichen Einkünften führte.

Gravierender ist jedoch der Rückgang der Einkünfte aus Kapitalvermögen, von 32,6 Milliarden Euro in 2001 auf nur noch 16,6 Milliarden Euro in 2004. Ob diese Halbierung in der Praxis tatsächlich stattgefunden hat ist fraglich. Denn die Statistik kann nur das erfassen, was dem Finanzamt gemeldet wurde. Nicht berücksichtigt werden daher Einkünfte, die am Fiskus vorbei schwarz im Ausland angelegt sind. Immerhin liegt ein offizieller Grund darin, dass 2001 das Halbeinkünfteverfahren eingeführt wurde, wonach Dividenden und Spekulationsgewinne mit Aktien zur Hälfte steuerfrei bleiben.

Eher ohne Schwarzgeld lässt sich die Tendenz bei den Mieteinkünften erklären. Hier gibt es auf der einen Seite positive Einkünften von 23,1 Milliarden Euro und auf der anderen Seite 16,1 Milliarden Euro Verluste. In früheren Jahren überwogen noch die roten Zahlen. Das liegt daran, dass das Finanzamt einige Steuersparmodelle geschlossen hat. Dass die Verluste dennoch immer noch so hoch sind, liegt an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der lässt nämlich Mietverluste immer öfters zum Abzug zu.

Eine informative Lektüre wünscht

Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Betreuer für Angehörigen: Kann Aufwendungen nicht absetzen	3
Übungsleiterfreibetrag: Muss auch für Tätigkeit in anderen EU-Staaten gewährt werden	3
Jahressteuergesetz 2009: Pläne der Bundesregierung	4
Steuertermine Oktober 2008	4

Unternehmer »

Betrieblicher Fuhrpark: Bei einer GbR ist der Vorsteuerabzug in Gefahr	5
Betriebsausgaben: Abzug wird beim Porsche gekürzt	5
Unternehmen: Sollen Steuererklärung ab 2011 elektronisch abgeben	6
Betriebseinnahmen: Gewinnzuschlag für Privatfahrten mit mehreren Pkw	6

Kapitalanleger »

Kapitaleinnahmen: Fonds müssen Zertifikate voll versteuern	7
Steuerhinterziehung: Nachmeldung kann zur Erstattung führen	7
Geschlossener Fonds: Steuergünstig in Lokomotiven investieren	8

Immobilienbesitzer »

Bauabzugsteuer: Gericht bezweifelt Vereinbarkeit mit Europarecht	9
Übertragung eines Grundstücks: Steuer kann reduziert sein	9
Grundsteuer: Kann bei strukturellem Leerstand erlassen werden	9
Wohnungseigentum: Immobilienunternehmen fordern Erhalt des Grundsteuererlasses	9
Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch bei Auftragsvergabe durch Wohnungseigentümergeinschaft absetzbar	10

Angestellte »

Regelmäßige Arbeitsstätte: Nicht bei betrieblicher Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers	11
Riester-Rente: Neue Förderung für junge Sparer	11
Geldwerter Vorteil: Kredit vom Chef bleibt öfter steuerfrei	11
Werbungskosten: Rückkehr eines Deutschen aus dem Ausland spart Steuern auf Vorrat	12

Familie und Kinder »

Zweitwohnungsteuer: Studenten dürfen dazu herangezogen werden	13
Doppelverdiener-Ehepaare: Sollen ihren Lohnsteuerabzug neu aufteilen können	13
Kindergeld: Nicht, wenn das Kind als Trainee beschäftigt ist	13
Kindergeld: Meldung beim Arbeitsamt stets erneuern	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

ALG II des Vormunds: Darf nicht auf Anspruch des Waisen angerechnet werden	15
Benachteiligung einer Schwangeren: Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	15
Studentische Hilfskraft: Exmatrikulation kann Kündigung rechtfertigen	15
Telekom: Muss ihre Beamten amtsangemessen beschäftigen	16
Arbeitsrecht: Nicht immer muss dem Teilzeitwunsch entsprochen werden	16

Bauen & Wohnen »

Gewerberaummiete: Schwere Erkrankung kein Kündigungsgrund	17
Schimmelbelastung: Umzug zählt steuerlich nicht	17
Mietrecht: Aufgepasst bei geschiedenen Vermietern	17
Rückenranke: Dürfen den Kinderwagen im Hausflur abstellen	18
Bauherren: Vom Vereinbarten darf nicht einfach abgewichen werden	18

Ehe, Familie & Erben »

Hoferben: Geschwister müssen nicht immer leer ausgehen	19
Sozialversicherungsbeiträge: Für Ehefrau mit zehnpromzentiger Kapitalbeteiligung an GmbH bejaht	19
Erbrecht: Wohnrecht der Eltern in verschenktem Haus hindert Vollzug der Schenkung nicht	20
Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Auch ohne Trauschein ist die Arbeit etwas wert	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

Fernsehdauerwerbesendung: Kennzeichnung als «Promotion» unzureichend	21
Künstlerabgabe: Auch für Superstar-Juroren	21
Rundfunkgebühren: Allein die Möglichkeit, Radio zu hören, reicht aus	21
Theaterstück «Ehrensache»: Darf urheberrechtlich verwertet werden	22
Internet: «Zweitklassige» Beurteilung ist nicht zu beanstanden	22

Staat & Verwaltung »

Ehemaliger Bundesbeamter: Muss Ausschluss von Sonderzahlungen hinnehmen	23
Hebamme: Vorläufiges Berufsverbot bestätigt	23
Bewaffneter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Nicht bei Verletzung mit Kfz	24

Bußgeld & Verkehr »

Führerscheintourismus: BGH versagt Schadenersatzansprüche	25
Promille-Fahrer: Müssen sich künftig auf höhere Bußgelder einstellen	25
Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad: Kann die Fahrerlaubnis kosten	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Miet-Bagger: Mieterin und Fahrer haften bei Unachtsamkeit des Fahrers	27
Rechtsschutzversicherung: Zahlt nicht für Vertretung in eigener Sache	27
Skiliftbetreiber: Muss Metallpfosten im Bereich der Talstation abpolstern	28
Unerlaubte Telefonwerbung: Bundesrat will Verbraucher besser schützen	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Lastschriftverfahren: Soll künftig europaweit möglich sein	30
Werbung: Soll künftig europaweit verbindlichen Regeln unterliegen	30
GmbH-Reform: Hat den Bundesrat passiert	30
Wettbewerbsrecht: 40-jährige Garantie für Produkte mit entsprechend langer Lebensdauer zulässig	31
Mittelstand: Bundesrat fordert weitergehende Entlastungen	31

Alle Steuerzahler

Betreuer für Angehörigen: Kann Aufwendungen nicht absetzen



(Val) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung als Betreuer für einen Familienangehörigen anfallen, können nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Hintergrund: Ein Betreuer wird bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Als Betreuer können so genannte Berufsbetreuer, aber auch Familienangehörige des zu Betreuenden bestellt werden.

In dem vom FG entschiedenen Fall hatte der Bruder des Klägers angeregt, einen Betreuer für seinen und des Klägers Vater bestellen zu lassen, es dann aber abgelehnt, das Amt des Betreuers zu übernehmen. Zur Bestellung eines Betreuers kam es wegen des Todes des Vaters nicht mehr; dem Kläger waren aber im Vorfeld Fahrt- und Telefonkosten in Höhe von rund 1.600 Euro entstanden. Diese wollte er als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Zu Unrecht, wie das FG entschied. Außergewöhnliche Belastungen seien gegeben, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen in vergleichbarer Situation erwachsen. Die Richter sahen jedoch die Zwangsläufigkeit nicht für gegeben an. Der Kläger sei weder rechtlich verpflichtet gewesen, sich als Betreuer zur Verfügung zu stellen noch sei er dazu sittlich verpflichtet gewesen. Dies wäre nur anzunehmen gewesen, wenn eine Weigerung Nachteile im sittlich-moralischen Bereich oder auf gesellschaftlicher Ebene zur Folge gehabt hätte, so das FG. Dies sei jedoch nicht

feststellbar. Denn der Bruder des Klägers habe sich geweigert, die Betreuung zu übernehmen, ohne dass dies solche Folgen nach sich gezogen habe. Als bedeutsam erachtete das Gericht auch die Tatsache, dass der Kläger möglicherweise nach zivilrechtlichen Vorschriften Ersatz für die Aufwendungen hätte erlangen können, er sich darum aber nicht bemüht hatte.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.05.2008, 13K 9072/05 B, rechtskräftig

Übungsleiterfreibetrag: Muss auch für Tätigkeit in anderen EU-Staaten gewährt werden

(Val) Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze (heute 2.100 Euro pro Jahr) steuerfrei (so genannter Übungsleiterfreibetrag). Nach der bisher geltenden Gesetzesfassung galt dies nur für solche Tätigkeiten, die für inländische öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen erbracht wurden. Für Zahlungen ausländischer Körperschaften und Einrichtungen galt die Steuerbefreiung nicht. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden hat, war die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Inlandsverhältnisse europarechtswidrig.

Geklagt hatte ein deutscher Rechtsanwalt, der einen Lehrauftrag an der Universität Straßburg versehen und für die von dort bezogene Aufwandsentschädigung vergeblich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG begehrt hatte. Der BFH gab ihm, nachdem er zunächst den Europäischen Gerichtshof angerufen hatte, Recht: Der Ausschluss der Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen, die von öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen in der Europäischen Union gezahlt würden, bedeute eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Der Kläger werde im Vergleich zu denjenigen Steuerpflichtigen diskriminiert, die vergleichbare Dienstleistungen im Inland erbrächten. Deshalb sei das Merkmal «inländisch» in § 3 Nr. 26 EStG bei der Rechtsanwendung nicht zu beachten. Auch der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 erstrecke den Tatbestand des § 3 Nr. 26 EStG rückwirkend auf Tätigkeiten, die für in EU-Mitgliedstaaten ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht worden seien.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.07.2008, VIII R 101/02

Jahressteuergesetz 2009: Pläne der Bundesregierung

(Val) Mit dem Jahressteuergesetz 2009 will die Bundesregierung klarstellen, dass die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage nach wie vor für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird. Um Arbeitgeber anzuregen, mehr für die Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter zu tun, sollen entsprechende betriebliche Initiativen von der Besteuerung befreit werden. Steuerfrei bleiben sollen auch bestimmte Arbeitgeberbeiträge für die Zukunftssicherung ihrer Arbeitnehmer. Für ambulante und stationäre Heilbehandlungen soll darüber hinaus künftig keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden müssen.

Auf 50 Prozent beschränkt werden soll dagegen der Vorsteuerabzug von Firmenwagen, die auch nichtbetrieblich genutzt werden. Besteuern will die Regierung ferner die Provisionserstattungen bei «Riester»-Fondssparplänen. Mit 95 Millionen Euro Mindereinnahmen schlägt nach Regierungsangaben die Änderung zu Buche, wonach die Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs (§ 2a des Einkommensteuergesetzes) für Tatbestände innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes aufgehoben wird.

Keine Steuervorteile für extremistische Vereine

Der Regierungsentwurf zielt ebenso darauf ab, extremistische Vereine von der Gemeinnützigkeit auszuschließen. Vereine sollen nur dann noch als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit sollen verfassungsfeindliche Vereine ihre Steuervorteile verlieren. So seien sie etwa nicht mehr von der Gewerbesteuer befreit und müssten künftig den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen.

Gesetzlich festschreiben will die Regierung die bisherige Verwaltungspraxis des «steuerlichen Querverbands» zwischen kommunalen Unternehmen. Die Regierung kommt damit Forderungen aus den Reihen der Kommunen nach. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs hatte 2007 die bestehende Praxis in Frage gestellt. Der Neuregelung zufolge soll es weiterhin zulässig sein, beispielsweise Verluste im öffentlichen Personennahverkehr mit Gewinnen aus der Energieversorgung zu verrechnen.

Schulgeld bis maximal 3000 Euro

Auf die Rechtsprechung des EuGH geht der neue Höchstbetrag bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeld für den Besuch von Privatschulen zurück. Wie bisher soll das Schulgeld zu 30 Prozent als Sonderabgabe abgesetzt werden können, wenn die

Schule zu einem allgemein bildenden Abschluss führt, der von einem Kultusministerium oder der deutschen Kultusministerkonferenz anerkannt wird, begrenzt jedoch auf maximal 3.000 Euro. Neu ist auch, dass der Übungsleiterfreibetrag von 500 Euro für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke aufgrund der EuGH-Rechtsprechung nicht mehr nur für Tätigkeiten innerhalb Deutschlands, sondern innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt werden soll.

Schließlich ist geplant, dass eine Steuerstraftat künftig nicht mehr bereits nach fünf Jahren, sondern erst nach zehn Jahren verjährt. Die Regierung hält dies angesichts der jüngsten Fälle von Steuerhinterziehung für sinnvoll, um Steuerbetrug einzudämmen.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.09.2008

Steuertermine Oktober 2008

Vorauszahlung Lohn- und Umsatzsteuer
spätestens am Fälligkeitstag 10.10.2008:

- Bei Überweisung 13.10.2008
- Bei Scheckzahlung 07.10.2008
- Bei Barzahlung 10.10.2008
- Sozialversicherungsbeiträge 26.09.2008

Anmerkungen: Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Ein Scheck gilt erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen. Die voraussichtlichen Sozialversicherungsbeiträge muss der Arbeitgeber drei Werktage vor Monatsbeginn anmelden und zahlen

Unternehmer

Betrieblicher Fuhrpark: Bei einer GbR ist der Vorsteuerabzug in Gefahr

(Val) Wird ein Unternehmen mit einem Partner oder mehreren anderen Personen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt, gibt es bei der Anschaffung des betrieblichen Fuhrparks eine Besonderheit zu beachten. Hier ist die Zulassung eines Pkw auf die GbR durch das Straßenverkehrsamt nicht möglich. Eingetragen wird der Wagen von der Zulassungsstelle nur auf den Namen eines Gesellschafters. Das hat steuerlich die Konsequenz, dass der Wagen nicht an die GbR, sondern an deren Gesellschafter geliefert wird. Aus diesem Grund kann die GbR die Vorsteuer auf dem Kaufpreis nicht abziehen, wie das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat (16 K 440/06). Der Beteiligte kann sich die Umsatzsteuer mangels eigener Unternehmenseigenschaft ebenfalls nicht erstatten lassen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die GbR einen Pkw in ihrem Namen beim Autohändler bestellt. Die Rechnung war ebenfalls an die Gesellschaft adressiert. Den Kaufpreis von 45.000 Euro überwies ein Gesellschafter teilweise von seinem Privatkonto und gab seinen gebrauchten Wagen in Zahlung. Das Fahrzeug wurde auf ihn zugelassen. Fahrzeugbrief und -schein wurden auf seinen Namen ausgestellt. Das Finanzamt versagte anschließend den Vorsteuerabzug. Zu Recht, so die Richter. Der Pkw sei nicht an die GbR, sondern an deren Gesellschafter geliefert worden, weil dieser im Fahrzeugbrief eingetragen worden sei. Unabhängig davon habe die GbR nicht nachweisen können, dass ihr tatsächlich die Verfügungsmacht an dem Pkw verschafft worden sei und sie ihn damit für ihr Unternehmen bezogen habe. Die Umstände der Finanzierung, Nutzung und Unterhaltung des Pkw sprächen eindeutig dagegen. Damit konnten rund 6.000 Euro Vorsteuer nicht geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aktuell überprüft und für rechtmäßig gehalten (V B 161/07). Zwar könne eine GbR nicht als Fahrzeughalter eingetragen werden. Damit die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Pkw dokumentiere, erfolge die Zulassung in der Regel mit dem Zusatz der Firmenanschrift. Damit werde erkenntlich, dass der Pkw zulassungsrechtlich der Gesellschaft zugeordnet werden solle. Dann gelinge auch der Vorsteuerabzug. Im vorliegenden Fall habe es aber daran gefehlt. Die Inzahlungnahme des gebrauchten Pkw von einem Gesellschafter und die Überweisung des Restkaufpreises von seinem Privatkonto sei neben dem Eintrag in den Zulassungspapieren ein weiteres Indiz dafür, dass der Wagen nicht zur Firma gehöre, so der BFH.

Betriebsausgaben: Abzug wird beim Porsche gekürzt

(Val) Bei einem Sportwagen der Luxusklasse wie einem Porsche 911 Turbo Coupé kann von der Art des Autos auf dessen private Nutzung geschlossen werden. Beträgt der Kaufpreis mit 120.000 Euro rund ein Drittel des Gesamtumsatzes eines Unternehmens, ist die Angemessenheit der Betriebsausgaben erheblich überschritten. Mit diesem Tenor stufte jetzt das Finanzgericht Nürnberg den Porsche insoweit als unangemessen ein, als der Preis über 35.000 Euro hinausgeht (IV 94/2006). Folge: Der Differenzbetrag mindert nicht den steuerlichen Gewinn und die hierauf entfallende Vorsteuer wird nicht vom Finanzamt erstattet.

Bei dem Porsche handele es sich um einen PS-starken Sportwagen, der nach der Anschauung breiter Bevölkerungskreise in sehr starkem Maße die private Lebenssphäre berühre, sodass eine betriebliche Veranlassung zurücktrete, so die Richter. Dieses Urteil ist kein Einzelfall. Immer öfters stuft der Fiskus den betrieblichen Fuhrpark bei üppiger oder flotter Ausstattung zusammen, sodass sich die Pkw-Kosten nur anteilig auswirken. Das gilt sogar dann, wenn das Gefährt eindeutig für Firma oder Kanzlei benötigt wird. Eine Reihe weiterer Gerichtsentscheidungen zeigt, dass dieses Thema vor allem im Rahmen von Betriebsprüfungen immer häufiger auf den Tisch kommt.

Wird ein Wagen von Finanzbeamten oder -gerichten als unangemessen eingestuft, sind die Kosten insoweit nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Beim nach Auffassung des Finanzamts viel zu üppigen oder zu sportlich ausgefallenen Pkw erhöht dann der Teil der Leasingraten oder Abschreibungen den Gewinn, der als unangemessen gilt. Hätte nach fiskalischen Grundsätzen bereits der halb so teure Pkw ausgereicht, gilt das dann für 50 Prozent der Leasinggebühren beim gekauften Wagen. Neben dem Gewinnaufschlag kommt auch noch die Umsatzsteuer hinzu, insoweit liegt Eigenverbrauch vor. Immerhin dürfen die übrigen laufenden Betriebskosten von Inspektion über Benzin bis hin zu Versicherung voll abgesetzt werden. Hier geht das Finanzamt davon aus, dass dieser Aufwand in etwa auch beim preiswerteren Wagen anfällt. Daher spielt es auch keine Rolle, dass der größere oder schnellere Pkw viel öfter an der Tankstelle vorbeischauchen muss. Dafür macht sich eine andere Regel negativ bemerkbar. Wird der unangemessen teure Pkw auch für Freizeit und die Pendelstrecke ins Büro benutzt, berechnet sich der monatliche Privatanteil für Gewinn und Umsatzsteuer vom vollen Listenpreis, selbst wenn der Wagen zu zwei Dritteln als unangemessen eingestuft wurde. Hier gewährt der Fiskus keinen Abschlag auf den Autowert.

Unternehmen: Sollen Steuererklärung ab 2011 elektronisch abgeben

(Val) Sämtliche Steuererklärungen von Unternehmen sollen vom Veranlagungsjahr 2011 an standardmäßig elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Darauf zielt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (BT-Drs. 16/10188) ab. Um «unbillige Härten» zu vermeiden, sollen die Finanzämter allerdings auch auf eine elektronische Übermittlung verzichten können. Dies geht aus einer Mitteilung des Deutschen Bundestages hervor.

Damit die vollelektronische Unternehmensteuererklärung Standard werden kann, ist vorgesehen, dass auch die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre ab 2011 auf elektronischem Weg zum Finanzamt gelangen. Umfangreiche Papiere sollen dann nicht mehr eingereicht werden müssen. Entfallen soll ebenfalls der bisher übliche Papier-Fragebogen für die jährlich rund 880.000 neu gegründeten Unternehmen. Wenn sie ihre Tätigkeit aufnehmen, sollen sie die Finanzämter über steuerrelevante Verhältnisse elektronisch informieren, so die Regierung.

Zudem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch einfacher werden, dass Nachweise und Unterlagen dem Finanzamt künftig elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Das neue Verfahren, das sich an der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ElsterLohn I orientiert, soll zunächst für Spendenquittungen, für die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) und für Bescheinigungen für so genannte Riester-Verträge gelten, mittelfristig aber ausgebaut werden.

Aus Sicht der Regierung werden dadurch wesentliche Hindernisse beseitigt, die einer elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen noch entgegenstehen. Zugleich erhielten die Finanzämter die erforderlichen Informationen, um den Steuerzahlern eine bereits vorausgefüllte Steuererklärung mit «attraktivem Datenumfang» anbieten zu können. Die gesetzliche Verpflichtung, Steuererklärungen und Unterlagen in Papierform vorzulegen, werde erst dann hinfällig, wenn die Finanzämter die elektronischen Voraussetzungen geschaffen hätten, also etwa elektronische Datensätze zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen.

Betriebseinnahmen: Gewinnzuschlag für Privatfahrten mit mehreren Pkw

(Val) Ein Selbstständiger kann zwar als Betriebsausgaben die Kosten für drei Pkw absetzen, im Gegenzug muss er aber für jeden Wagen die

Privatfahrten als Gewinnerhöhung ansetzen. Zwar kann jemand nur immer mit einem Auto fahren. Doch nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster reicht bereits die bloße Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen luxuriösen oder sportlichen Fahrzeugen je nach passender Gelegenheit für sich alleine gesehen für einen steuerpflichtigen privaten Nutzungsvorteil aus (6 K 2405/07).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmensberater mit einem 7er-BMW, dem Porsche Carrera und dem Porsche Cayenne gleich drei teure Autos als Betriebsvermögen deklariert und sämtliche anfallenden Kosten Gewinn mindernd abgesetzt. Für den laut Listenpreis teuersten Wagen versteuerte er monatlich einen Pauschalbetrag als Entnahme für Fahrten in der Freizeit. Seine Ehefrau nutze den betrieblichen Fuhrpark ebenfalls nicht, sie habe ein weiteres Auto zur Verfügung.

Nach dem Urteil muss er dennoch die Privatnutzung für alle drei Pkw versteuern, weil sich die Kfz deutlich voneinander unterscheiden wie etwa Limousine, Sportflitzer und Geländewagen. Zwar könne ein Unternehmer in der Praxis immer nur einen Wagen aus seinem betrieblichen Fuhrpark für Freizeit- oder Urlaubsfahrten nutzen. Aber für alle Autos fielen auch dann Aufwendungen an, wenn sie nicht bewegt würden. Im Ergebnis kann der Selbstständige nun für drei Wagen weiterhin Betriebsausgaben absetzen und muss im Gegenzug einen Teil hiervon als Entnahme dem Gewinn wieder hinzurechnen.

Nach einem Erlass der Finanzverwaltung muss der teuerste Wagen nach der so genannten Listenpreisregel für Privatfahrten versteuert werden, sofern ausschließlich der Betriebsinhaber und keine Familienangehörigen darauf Zugriff haben (IV A 6 - S 2177 - 1/02). Diese Erleichterung darf nach Ansicht der Richter aber nicht mehr verwendet werden, wenn ein Selbstständiger eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fahrzeugen des Betriebs zur privaten Nutzung hat. Daher fühlten sich die Richter nicht an die Verwaltungsanweisung gebunden, die lediglich verbindliche Regelungen für die Finanzbeamten vorgibt.

Kapitalanleger

Kapitaleinnahmen: Fonds müssen Zertifikate voll versteuern

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst entschieden, dass Gewinne aus Garantiezertifikaten nicht komplett steuerpflichtig sind, wenn der Emittent lediglich eine Rückzahlung unter dem Nennwert zusagt. Dann gelten sie entgegen der vorherigen Regel nur noch anteilig als Finanzinnovationen und der Rest vom Erlös bleibt steuerfrei (VIII R 53/05). Nach einem aktuellen Erlass des Bundesfinanzministeriums haben Investmentfonds dieses günstige Urteil aber vollkommen zu ignorieren. Sie müssen ihren Beteiligten realisierte Kursgewinne unabhängig von der Haltedauer komplett als Kapitaleinnahme zuweisen, entweder bei Ausschüttung oder, wenn sie die Verkaufserlöse thesaurieren. Das gilt selbst dann, wenn das Derivat nur einen Teilschutz von beispielsweise 70 Prozent oder noch weniger bietet (IV C 1 - S 2252/07/002).

Direktanleger in Garantiezertifikate mit Teilschutz haben es da besser. Sie können die übrigen 30 Prozent steuerfrei einstreichen. Ihre Depotbank hält zwar vom kompletten Gewinn Zinsabschlag ein. Dies lässt sich aber anschließend über die Steuererklärung korrigieren, indem nur der Anteil der Rückzahlungszusage als Kapitaleinnahme deklariert wird. Dann kommt es insoweit zu einer Erstattung vom Finanzamt. Das gelingt für 2008 und alle noch offenen Steuerfälle der Vorjahre. Beläuft sich die Garantiezusage auf 70 Prozent, braucht nur dieser Teil vom Gewinn auf die Anlage KAP, unabhängig von der Höhe des realisierten Kursplus. Das Finanzamt will hierzu nur die Emissionsbedingungen des Papiers sehen.

Allerdings müssen Anleger beachten, dass sie beim Verkauf die einjährige Spekulationsfrist überschritten haben. Sonst werden die restlichen 30 Prozent über diese Regelung doch noch besteuert. Ab 2009 kommt es dann wieder zu einer Gleichstellung von Fondssparer und Direktanleger, indem beide benachteiligt werden. Eine Änderung im Jahressteuergesetz 2009 hebt das Urteil des BFH wieder aus, der volle Gewinn aus Garantiezertifikaten unterliegt der Abgeltungsteuer. Da es für Finanzinnovationen keinen Bestandsschutz gibt, gilt das unabhängig vom Kauftermin. Um die anteilige Steuerfreiheit zu retten, hilft nur noch Verkauf der Derivate vor dem Jahreswechsel. Allerdings muss dann die einjährige Haltefrist schon überschritten sein, sonst fällt Spekulationssteuer an. Ab 2009 wirkt sich immerhin positiv aus, dass Gewinne nur noch mit 25 Prozent und damit deutlich moderater besteuert werden, bei der Fonds- und der Direktanlage gleichermaßen.



Steuerhinterziehung: Nachmeldung kann zur Erstattung führen

(Val) Müssen hinterzogene Steuern auf zuvor nicht deklarierte Kapitaleinnahmen nachbezahlt werden, darf der einbehaltene Zinsabschlag voll abgezogen werden. Das gilt nach einem aktuellen Erlass der Oberfinanzdirektion Hannover selbst dann, wenn es insgesamt zu einer Erstattung kommt und der Steuerbescheid längst bestandskräftig ist (S 0351 - 77 - StO 143). Kommen daher durch eigene Selbstanzeige oder Recherchen der Steuerfahndung neue Einkünfte ans Licht, kann sich das für den Sünder positiv auswirken. Sofern es nämlich zu einer Erstattung kommt, entfällt auch die Bestrafung, weil dem Fiskus durch die Nichtangabe der Einnahmen keine Nachteile entstanden waren. Das wird also nicht als vollendete Steuerhinterziehung geahndet.

Eine solche Erstattung kann auf verschiedenen Gründen beruhen.

- Die Anlegerprogression liegt unter dem Satz des Zinsabschlags von 30 und bei Tafelgeschäften von 35 Prozent.
- Die nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge bleiben unter dem Sparer-Freibetrag und damit ohne Auswirkung auf die Steuerlast. Dann wird der Zinsabschlag vollständig erstattet.
- Die Steuerschuld ändert sich aus anderen Gründen trotz der nachträglichen Kapitaleinkünfte nicht. Das gilt etwa, wenn der Sparer in diesem Zusammenhang weitere Aufwendungen wie etwa Werbungskosten nachmeldet.
- Die Verluste aus anderen Einkunftsarten übersteigen die zuvor verschwiegenen Zinsen oder Dividenden. Damit bleibt die Steuerforderung insgesamt bei Null.

Zu einer solchen Erstattung kommt es aber nur, wenn

die Sünden noch nicht verjährt sind und der Anleger eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung seiner Bank über den einbehaltenen Zinsabschlag oder bei Dividenden über die abgeführte Kapitalertragsteuer vorlegt. Der Ausweis in der Jahresbescheinigung reicht nicht aus, selbst wenn der Betrag in der Höhe völlig in Ordnung ist.

Normalerweise können bestandskräftige Einkommensteuerbescheide nicht mehr so einfach zugunsten der Bürger geändert werden. Bei den Kapitalerträgen ist das anders. Die Einnahmen erhöhen sich nämlich um die zuvor verschwiegenen Zinsen, dies darf das Finanzamt berücksichtigen. Die Anrechnung des Zinsabschlags ist ein gesonderter Verwaltungsakt. Eine solche so genannte Anrechnungsverfügung wird automatisch geändert, wenn der zugrunde liegende Steuerbescheid Anlass dazu gibt.

Geschlossener Fonds: Steuergünstig in Lokomotiven investieren

(Val) Nach Leasingfonds für Flugzeuge und Container gibt es jetzt erstmals ein Angebot für Güterverkehrslokomotiven. Diese werden an private Logistikkonzerne vermietet und sollen aufgrund der erwarteten Zunahme des Schienentransports in den kommenden Jahren ordentliche Renditen einfahren. Da der Fonds auf Kredite und Fremdwährungen verzichtet, wird das Risiko minimiert.

Auch das Finanzamt spielt mit. Die Leasinggebühren sind sonstige private Einkünfte, besteuert wird nur die Differenz aus Leasingraten abzüglich sämtlicher anfallender Aufwendungen und Abschreibungen. Der anschließende Verkauf der nahezu voll abgeschrieben Loks ist nach zehn Jahren steuerfrei, es bleibt somit brutto alles für die Beteiligten übrig. Gleiches gilt, wenn der Anleger vorzeitig aussteigt und seine Anteile nach Ablauf der Spekulationsfrist verkauft.

Die Anlage läuft dabei nach dem Motto: Weltweit Geschäfte machen und den heimischen Fiskus knapp halten. Das gelingt bequem von zu Hause aus mit geschlossenen Fonds, die Behälter, Loks oder Flieger vermieten. Das Angebot wächst ständig und die Anleger greifen beherzt zu. Da immer mehr über Wasser, Land und Luft transportiert wird, lockt die Aussicht auf reiche Ernte in Zeiten der Globalisierung, die kaum mit dem Finanzamt geteilt werden muss.

Das interessiert vor allem von der Abgeltungsteuer besonders betroffene Besitzer von Aktien und Zertifikaten, die im unternehmerischen Bereich nach alternativen Investmentchancen Ausschau halten. Nicht nur ihnen gefällt es, dass die späteren Verkaufserlöse bei den beiden Fondsmodellen ohne Abgaben ans Finanzamt brutto an die Anleger wandern. Mit Wertpapieren gelingt das ab 2009 nicht mehr; diese werden mit einem Viertel Pauschalabgabe belegt.

Während der Werbungskostenabzug mit der

Abgeltungsteuer entfällt, können die kassierten Leasingraten für den Fiskus durch laufende Kosten und Abschreibungen klein gehalten werden. Ein möglichst hohes Anfangsminus ist aufgrund geänderter Steuerregeln uninteressant, mangels Verlustverrechnung stehen daher dauerhaft ordentliche Nettorenditen im Vordergrund. Statt einem Minus wird dem Finanzamt jetzt lieber ein Ergebnis knapp über der Nulllinie präsentiert.

Vermögensverwaltende geschlossene Fonds mit Sitz im Inland erwerben ihre Wirtschaftsgüter vorwiegend über Eigenkapital. Eine gewerbliche Tätigkeit fällt nur ausnahmsweise an, wenn der Fonds neben der Vermietung wesentliche Sonderleistungen erbringt oder eine üppige unternehmerische Organisation unterhält. Diese Steuerausichten hat der Bundesfinanzhof jüngst durch ein Grundsatzurteil bestätigt (IV R 49/04).



Immobilienbesitzer

Bauabzugsteuer: Gericht bezweifelt Vereinbarkeit mit Europarecht

(Val) Eventuell ist die Bauabzugsteuer europarechtswidrig. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält es für möglich, dass sie die Dienstleistungsfreiheit unzulässig beschränkt.

Wer Bauleistungen in Auftrag gibt, muss in der Regel 15 Prozent des Rechnungsbetrages als Steuerabzug einbehalten und an den Fiskus abzuführen, es sei denn, der Auftragnehmer kann eine Freistellungsbescheinigung vorweisen. Hält sich der Auftraggeber nicht daran, darf das Finanzamt den nicht oder zu niedrig einbehaltenen Betrag von ihm fordern.

Dass eine solche Haftung mit dem Europarecht vereinbar ist, bezweifelt das FG. Es hält einen Verstoß gegen die im EG-Vertrag geregelte Dienstleistungsfreiheit für möglich.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2008, 13 V 9389/07



Übertragung eines Grundstücks: Steuer kann reduziert sein

(Val) Veräußert eine aus drei Gesellschaftern bestehende Personengesellschaft ein im Gesellschaftsvermögen befindliches Grundstück an einen ihrer Gesellschafter und dessen Ehefrau zu je hälftigem Miteigentum, ist die Steuer für den Erwerb des Gesellschafters entsprechend § 6 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nur nach einem Drittel der auf seinen Erwerb entfallenden Gegenleistung zu berechnen. Ist Bemessungsgrundlage der Grundbesitzwert, bedeutet dies eine Steuerberechnung

nach einem Sechstel des Werts des ganzen Grundstücks. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

In seinem Urteil führt er weiter aus, dass der Ehefrau keine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 GrEStG gewährt werden könne. Denn die (ursprüngliche) vermögensmäßige Beteiligung des Gesellschafters am Grundstück in seinem Miteigentumsanteil bestehe fort.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2008, II R 58/06

Grundsteuer: Kann bei strukturellem Leerstand erlassen werden

(Val) Ein Grundsteuererlass kommt nach den in § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) bestimmten Voraussetzungen auch in Fällen strukturellen Leerstandes in Betracht, in denen die Ertragsminderung des Grundstücks weder atypisch noch vorübergehend ist.

Kommt es für das Maß der Minderung des normalen Rohertrags auf die übliche Miete oder die übliche Jahresrohmiete an, so sind der erzielte Ertrag und der übliche Ertrag gegenüberzustellen. Dabei sind für die Bestimmung des «Üblichen» die Erträge von Objekten vergleichbarer Beschaffenheit gegenüberzustellen, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden hat.

Der Steuerpflichtige habe die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, wenn er im Falle eines Leerstandes die Vermietung innerhalb einer marktüblichen Preisspanne anbiete. Vermietungsangebote am unteren Rand dieser Preisspanne oder sogar darunter müsse er nicht abgeben, heißt es in dem Urteil weiter. Maßnahmen, die die Ertragsminderung reduzieren oder auffangen könnten, müssten dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich zumutbar sein.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.06.2008, 9 C 8/07

Wohnungsleerstand: Immobilienunternehmen fordern Erhalt des Grundsteuererlasses

(Val) Anlässlich der bevorstehenden Beratungen des Bundesrats zum Jahresteuergesetz am 19.09.2008 hat der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen gefordert, dass der Grundsteuererlass bei Wohnungsleerstand erhalten bleibt. Der Bundesfinanzhof habe erst im Oktober 2007 entschieden, dass der Grundsteuererlass auch bei

strukturellem Leerstand und einem damit verbundenen Ertragsausfall von über 20 Prozent gelte, untermauert der Verband sein Begehren. Die jetzt geplanten Kürzungen des Grundsteuererlasses nach § 33 Grundsteuergesetz seien rein fiskalisch motiviert und steuerrechtlich nicht begründbar.

Der Finanzausschuss des Bundesrats hatte dem Bundesrat am 04.09.2008 mit Blick auf seine Beratungen zum Jahresteuergesetz am 19.09.2008 laut BFW empfohlen, den Grundsteuererlass bei Wohnungsleerstand künftig einzuschränken. Die Grundsteuer soll danach erst ab einem Ertragsausfall von 50 Prozent statt wie bisher bei über 20 Prozent gemindert werden. Die Minderung soll zudem von bislang 40 Prozent auf 25 Prozent reduziert werden. Bei einer normalen Rohertragsminderung von 100 Prozent wird die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent erlassen.

«Die bisherige Regelung sowie die jüngste Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu einem Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand sollte dazu beitragen, angesichts des demografischen Wandels Immobilieneigentümer zu entlasten», erläuterte BFW-Präsident Walter Rasch. Dagegen führe der neue Vorschlag im Vergleich zu der bisherigen Regelung nach unseren Berechnungen zu einer Mehrbelastung von bis zu 40 Prozent. Dies verschärfe die angespannte Situation in der Immobilienbranche weiter.

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., PM vom 17.09.2008

Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch bei Auftragsvergabe durch Wohnungseigentümergeinschaft absetzbar

(Val) Bislang lehnte es die Finanzverwaltung ab, dass Eigentümergeinschaften haushaltsnahe Dienstleistungen etwa für Hausreinigung, Gartenpflege oder Reparaturen an Dach und Treppenhaus steuerlich absetzen. Hintergrund für diese Einschränkung war die Auffassung, dass die Gemeinschaft nicht identisch ist mit dem jeweiligen Wohnungsbesitzer. Und eine Steuerermäßigung soll nur der erhalten, der auch Auftraggeber der Dienstleistung ist. Mehreren Urteilen zufolge ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen aber auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren eingeschalteten Hausverwalter erfolgt. Daher ist der Fiskus von seiner starren Haltung abgerückt und wendet die günstige Sichtweise in allen offenen Fällen an.

Notwendig ist lediglich eine separate Kostenaufteilung,

etwa durch die Jahresabrechnung oder eine Bescheinigung des Hausverwalters der Wohnungseigentümergeinschaft. Dieser darf für das Erstellen von solchen Bescheinigungen über haushaltsnahe Dienstleistungen ein Honorar verlangen, so das Landgericht Düsseldorf in einem aktuellen Beschluss. Dabei wurden im zugrunde liegenden Fall 25 Euro je Beleg und Person nicht beanstandet (19 T 489/07).

Trotz der Zusatzgebühr kann es sich in vielen Fällen lohnen, eine solche Aufteilung vom Verwalter anzufordern. Denn die Steuererstattung kann insbesondere bei Arbeiten rund um die Eigentumswohnung hoch ausfallen, da hier in der Regel permanent Garten- und Renovierungsleistungen oder Schönheitsreparaturen in Auftrag gegeben werden. Solche Arbeiten von Tapezierer, Hausmeister, Gärtner, Reinigungs- oder Pflegedienst sind beim Finanzamt bereits seit 2003 als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar, indem 20 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung und maximal 600 Euro pro Jahr geltend gemacht werden können.

Seit 2006 sind weitere 600 Euro für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen absetzbar. Begünstigt sind hierbei generell alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume in Auftrag gegeben werden. Damit sind die Arbeiten rund um Haus und Hof jetzt bis zur Höhe von 1.200 Euro jährlich absetzbar. Dabei spielt keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob er Wohnungseigentümer oder Mieter ist.

Anders als etwa bei Werbungskosten oder Versicherungsbeiträgen wirken sich haushaltsnahe Dienstleistungen nicht nur mit der individuellen Progression aus. Sie werden nämlich von der Steuerschuld abgezogen. Sie wirken sich also komplett aus, sofern im jeweiligen Jahr Abgaben in dieser Höhe anfallen.

Angestellte

Regelmäßige Arbeitsstätte: Nicht bei betrieblicher Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers

(Val) Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz. Die Vorschriften kommen demnach auch dann nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist, wie aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervorgeht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.07.2008, VI R 21/07



Riester-Rente: Neue Förderung für junge Sparer

(Val) Immer mehr Menschen entscheiden sich für die vom Staat mit Zulagen und Steuerersparnissen geförderte Riester-Rente. Im zweiten Quartal 2008 schlossen fast eine halbe Million Sparer einen entsprechenden Vertrag über eine Zusatzrente neu ab. Damit ist die Zahl der Riester-Policen auf mehr als 11,5 Millionen angewachsen, rund 80 Prozent mehr als noch Mitte 2006. Durch das jetzt in Kraft getretene neue Eigenheimrentengesetz wird Riester-Sparen noch attraktiver. Denn beim Abschluss eines Riester-Vertrags gibt es für Sparer unter 25 Jahren einmalig noch einen Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro, zusätzlich zur Grundzulage von 154 Euro im Jahr. Den Einmalbetrag gibt es auch für diejenigen, die schon in früheren Jahren ins Berufsleben eingestiegen sind. Sie dürfen nur am 01.01.2008 noch nicht ihren 25. Geburtstag gefeiert haben.

Mindestbetrag 60 Euro

Voraussetzung für die volle Auszahlung von

Grundzulage und Berufseinsteiger-Bonus von zusammen 354 Euro ist, dass bis Ende 2008 vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen in den privaten Vorsorgevertrag eingezahlt werden. Als Mindestbetrag sind dabei 60 Euro im Jahr oder fünf Euro im Monat einzuzahlen.

Grundzulage und Bonus zahlt der Staat nicht direkt an den Anleger aus, sie werden jeweils nach dem Jahreswechsel von der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen auf das Riester-Konto überwiesen. Sie gelten dann wiederum als Sparleistung und werden ebenfalls verzinst.

Sofern ein Sparer unter 25 jetzt einen Riester-Vertrag abschließt oder bereits eine Police besitzt, muss er den Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro nicht extra beantragen. Die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen prüft automatisch, ob er von der neuen Förderung profitiert.

Keine Nachteile für Eltern

Sofern die Eltern ebenfalls «riestern», haben sie keine Nachteile, wenn der Sprössling ebenfalls privat für sein Alter vorsorgt. Sie haben weiterhin Anspruch auf Kinderzulage von 185 Euro oder bei ab 2008 geborenem Nachwuchs von 300 Euro pro Jahr. Entscheidend ist nämlich nicht, ob Sohn oder Tochter einen Riester-Vertrag besitzen oder nicht. Die Eltern müssen lediglich noch Anspruch auf Kindergeld haben. Das ist bei Minderjährigen generell der Fall und bei volljährigen Auszubildenden bis zum 25. Geburtstag, wenn deren Einkünfte und Bezüge im Jahr nicht über 7.680 Euro liegen.

Geldwerter Vorteil: Kredit vom Chef bleibt öfter steuerfrei

(Val) Viele Betriebe wollen ihre Angestellten langfristig an sich binden. Ein beliebtes Mittel hierzu ist die Zusage eines Firmenkredits. Ist dieser besonders lukrativ ausgestattet, fördert dies die Motivation der Mitarbeiter und sorgt eher für langjährige Treue zum Betrieb.

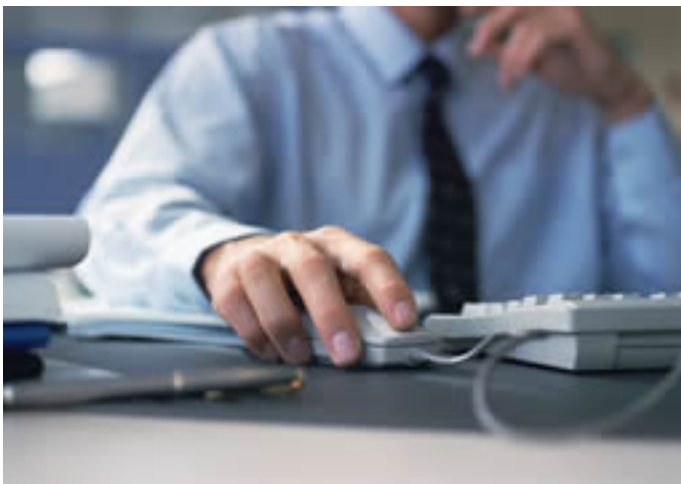
Ein solches von der Firma gewährtes günstiges Darlehen unterliegt jetzt viel seltener der Lohnsteuer. Denn ein geldwerter Vorteil liegt nur noch vor, wenn der Arbeitgeber einen Kredit unter dem marktüblichen Zinssatz vergibt. Nach einem internen Erlass des Bundesfinanzministeriums darf dabei sogar der niedrigste im Internet angebotene Satz von Direktbanken als Vergleichsgröße genommen werden (IV 4C 5 S 2334/07/0009). Nur, wenn der Betrieb weniger oder gar keine Zinsen verlangt, greift der Fiskus zu. Das gilt sowohl für bereits abgeschlossene als auch für neu vereinbarte Kredite mit dem Chef und rettet eine Reihe von Arbeitnehmern komplett vor der Steuerpflicht, bei vielen anderen mindern sich zumindest die Abgaben.

Bis 44 Euro keine Lohnsteuer

Aus der Differenz zwischen dem günstigsten Bankangebot und dem Zinssatz des Firmendarlehens wird dann der geldwerte Vorteil berechnet. Liegt er pro Monat bei maximal 44 Euro, fällt keine Lohnsteuer an, da insoweit die Freigrenze für Sachbezüge genutzt werden kann. Bekommt der Angestellte beispielsweise einen 40.000-Euro-Kredit für 3,4 Prozent und gibt eine Direktbank 4,7 Prozent vor, ist die Differenz von 1,3 Prozent steuerpflichtig. Das macht im Jahr 520 und monatlich 43,33 Euro. Das liegt unter der Freigrenze von 44 Euro, sodass der Chef das Darlehen steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Eine Reihe von Mitarbeitern kann sogar unabhängig von der Darlehenshöhe auch noch einen jährlichen Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro in Anspruch nehmen. Liegt der Zinsvorteil nicht über diesem Wert, bleibt er damit steuerfrei. Dieses Extra steht aber nur Angestellten von Firmen zu, die sich auch geschäftlich mit der Geldvergabe beschäftigen. Das trifft beispielsweise auf Banken, Versicherungen oder Bausparkassen zu. Solche Arbeitgeber brauchen erst dann Lohnsteuer einbehalten, wenn der jährliche Zinsvorteil über 1.080 Euro liegt.

In allen übrigen Fällen sollten ab sofort die Konditionen von günstigen Banken im Internet studiert werden, um die Abgabe auf den Kredit vom Chef gering zu halten. Maßgebend sind dabei die Sätze zu dem Zeitpunkt, an dem das Darlehen vergeben wird.



Werbungskosten: Rückkehr eines Deutschen aus dem Ausland spart Steuern auf Vorrat

(Val) Ist ein Deutscher, der im Ausland arbeitet, nicht in der Bundesrepublik zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet, kann er auch keine Werbungskosten

deklarieren.

Ein in den USA arbeitender Bundesbürger verlangte die Berücksichtigung von Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit der Rückkehr nach Deutschland entstanden sind, wie beispielsweise die Kosten für Reisen nach Deutschland zu Vorstellungsgesprächen und andere Bewerbungskosten.

Dennoch kann der Arbeitnehmer diese Aufwendungen, weil sie «in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang» mit beabsichtigten inländischen Einkünften stehen, als Verlustvortrag geltend machen, wenn es sich dabei tatsächlich um vorweggenommene, bislang nicht berücksichtigte Werbungskosten handelt.

Finanzgericht München, 8 K 3952/05

Familie und Kinder

Zweitwohnungsteuer: Studenten dürfen dazu herangezogen werden

(Val) Studierende, die mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind, dürfen von der Zweitwohnungsteuer für eine Wohnung am Studienort ausgenommen werden, müssen dies aber nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in vier Revisionsverfahren unter Verweis auf das Bundesrecht entschieden.

Mit ihren Klagen gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungsteuer an ihren Studienorten Wuppertal beziehungsweise Rostock hatten die Kläger vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf beziehungsweise dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern Erfolg.

Auf die vom VG Düsseldorf zugelassene Sprungrevision hat das BVerwG dessen Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das VG zurückverwiesen. Das angegriffene Urteil verstoße gegen Bundesrecht. Der Begriff der Aufwandsteuer in Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz fordere - entgegen der Ansicht des VG - für die Zweitwohnungsteuer nicht, dass der Steuerpflichtige über eine Erstwohnung mit einer rechtlich abgesicherten Nutzung verfüge. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung sei ein besonderer, typischerweise über das allgemeine Wohnbedürfnis hinausgehender Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Zu welchem Zweck eine solche Wohnung genutzt werde und wer sie finanziere, sei unerheblich. Im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben sei. Auch dürfe an die melderechtlichen Verhältnisse angeknüpft werden. Sei der Steuerpflichtige mit einer Hauptwohnung und einer Nebenwohnung gemeldet, indiziere dies, dass er mit der Hauptwohnung seine allgemeinen Wohnbedürfnisse befriedige.

Allerdings seien die Länder und Gemeinden bundesrechtlich nicht gehindert, die Anforderungen an die Erstwohnung strenger auszugestalten, etwa indem sie die Steuerpflicht für die Zweitwohnung an eine tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Erstwohnung knüpften oder sowohl an die Erst- wie auch die Zweitwohnung gleiche Anforderungen stellten. Das Sozialstaatsprinzip fordere nicht, BAföG-Empfänger generell von der Steuererhebung auszunehmen. Es genüge, wenn im Einzelfall unzulänglicher Leistungsfähigkeit durch Erlass der Steuerschuld Rechnung getragen werden könne.

Die Revisionen gegen die Urteile des OVG Mecklenburg-Vorpommern blieben dagegen im Ergebnis erfolglos. Denn das OVG hat unabhängig von bundesrechtlichen Vorgaben die Satzung der Stadt Rostock so ausgelegt, dass an die Erst- und die Zweitwohnung gleiche Kriterien anzulegen seien, weshalb der Steuerpflichtige auch für die Erstwohnung rechtlich Verfügungsbefugter sein müsse.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.09.2008, 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07 und 9 C 17.07

Doppelverdiener-Ehepaare: Sollen ihren Lohnsteuerabzug neu aufteilen können

(Val) Doppelverdiener-Ehepaare sollen vom Jahr 2010 an den Lohnsteuerabzug untereinander neu verteilen können. Dazu will die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drs. 16/10189) ein «optionales Faktorverfahren» einführen. Dabei soll für beide Ehepartner die Steuerklasse IV angewendet werden, um den zumeist bei Ehefrauen hohen Lohnsteuerabzug bei der gewählten Steuerklassen-Kombination III/V abzumildern.

Ziel sei es, etwaige Hemmnisse für eine Arbeitsaufnahme bei Alleinverdiener-Paaren zu beseitigen. Paare, die das Faktorverfahren wählen, sollen erreichen, dass der geringer Verdienende mit der Steuerklasse V mindestens in den Genuss der ihm persönlich zustehenden Steuerentlastungen durch Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Berücksichtigung von Kindern kommt. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 hatte die Bundesregierung ein «optionales Anteilsverfahren» vorgeschlagen, um arbeitende Ehefrauen zu entlasten. Dieses scheiterte im parlamentarischen Verfahren aber an datenschutzrechtlichen Bedenken. Diese Bedenken sieht die Regierung beim jetzigen Verfahren nicht, weil es nicht zwingend vorgegeben sei, sondern von den Ehepaaren gewählt werden könne.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.09.2008

Kindergeld: Nicht, wenn das Kind als Trainee beschäftigt ist

(Val) Unter einem so genannten Trainee versteht man einen Hochschulabsolventen, der in einem Unternehmen systematisch als vielfältig einsetzbare Nachwuchskraft aufgebaut wird. Das Programm mit einer Laufzeit von zwölf bis 24 Monaten besteht üblicherweise aus aufeinander abgestimmten Einsätzen in verschiedenen Abteilungen und der Teilnahme an Seminaren und Netzwerkveranstaltungen. Über diese Maßnahmen soll der Trainee dann für anschließende Führungspositionen im Betrieb ausgewählt werden oder alternativ als Spezialist in besonderen Teilbereichen einsetzbar sein.

Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn weist aktuell darauf hin, dass der Ausbildungscharakter bei solchen Maßnahmen in den Hintergrund tritt. Denn eine Beschäftigung als Trainee dient nach Ansicht der Behörde der Auswahl geeigneter Bewerber für bestimmte Positionen im Unternehmen. Damit handelt es sich lediglich um ein gering bezahltes Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis. Negative Konsequenz: Eltern erhalten für ihren in einem solchen Rahmen beschäftigten volljährigen Nachwuchs kein Kindergeld mehr, auch wenn die Einkommensgrenze von 7.680 Euro im Jahr nicht überschritten wird.

Gefördert über Kindergeld und Steuervorteile wird nämlich nur eine Berufsausbildung. Das beinhaltet alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Diese Voraussetzung ist beim Trainee nicht erfüllt. Der hat grundsätzlich seine Berufsausbildung beendet und befindet sich bereits in der Einführungs- bzw. Qualifikationsphase als Kandidat für eine zukünftige Führungsposition oder als künftiger Spezialist. Solche Kenntnisse und Fähigkeiten, die der weiteren beruflichen Entwicklung innerhalb eines Unternehmens dienen, werden in nahezu jedem Arbeitsverhältnis erworben. Das ist eher mit einer verlängerten Probezeit und weniger mit einer Ausbildung zu vergleichen.

Anders sieht es hingegen bei Trainees während des Studiums aus. Hochschulen bieten in Kooperation mit Unternehmen studienbegleitende Traineeprogramme an. Diese Trainees befinden sich noch in Berufsausbildung. Damit erhalten ihre Eltern Kindergeld und steuerliche Förderung über Freibeträge oder Riester-Zulagen, wenn die Einkommensgrenze beim Sprössling eingehalten wird.

Kindergeld: Meldung beim Arbeitsamt stets erneuern

(Val) Damit ein volljähriges Kind weiter Kindergeld bekommt, muss es seine Meldung bei der Agentur für Arbeit als Nachweis für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz alle drei Monate erneuern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Für ein volljähriges, beschäftigungsloses Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es «bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist». Auch, wenn kein Arbeitsplatz vermittelt worden ist, stellt die Agentur für Arbeit in der Regel nach drei Monaten die Arbeitsvermittlung ein und streicht das Kind aus der Meldeliste. Das Kind kann aber die Arbeitsvermittlung erneut in Anspruch nehmen. Nach einem Urteil des BFH (III R 68/05) reicht für die Gewährung von Kindergeld eine einmalige Meldung bei der Agentur für Arbeit nicht aus. Die Streichung aus der Meldeliste wirkt sich vielmehr auch auf die Kindergeldberechtigung aus. Stellt

die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung nach drei Monaten ein, entfällt ab dem Folgemonat der Kindergeldanspruch, sofern sich das Kind nicht erneut als Arbeitsuchender meldet.

Für ein volljähriges Kind, welches das 27. Lebensjahr (ab 2007 das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH muss sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen. Das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz kann unter anderem durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden, dass das Kind als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle oder für eine Bildungsmaßnahme registriert ist. Nach einem anderen BFH-Urteil (III R 66/05) gilt die Registrierung als Bewerber aber nicht zeitlich unbeschränkt als Nachweis. Entsprechend der Regelung bei der Meldung als Arbeitsuchender muss das Kind zumindest alle drei Monate gegenüber der Agentur für Arbeit sein Interesse an einer weiteren Vermittlung von Ausbildungsstellen kundtun. Anders als beim arbeitssuchenden Kind, bei dem der Kindergeldanspruch von der Meldung bei der Agentur für Arbeit abhängt, kann beim ausbildungssuchenden Kind das Bemühen um einen Ausbildungsplatz - außer durch Meldung bei der Agentur für Arbeit - auch durch Bewerbungen, Suchanzeigen oder ähnliche Aktivitäten glaubhaft gemacht werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.06.2008, III R 66/05 und Urteil vom 19.06.2008, III R 68/05



Arbeit, Ausbildung & Soziales

ALG II des Vormunds: Darf nicht auf Anspruch des Waisen angerechnet werden

(Val) Die Stadt Schwerte kommt ihrer Pflicht zur Gewährleistung des Existenzminimums nicht nach, wenn sie das Arbeitslosengeld II (ALG II) des Vormunds einer 16-jährigen Vollwaise auf deren Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anrechnet und lediglich 6,99 Euro monatlich auszahlt. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Falle eines Jugendlichen entschieden, dessen Eltern bei der Tsunami-Katastrophe im Jahre 2005 ums Leben gekommen sein sollen. Seine Tante, die für sich und ihre Tochter ALG II bezieht, nahm ihn auf und wurde als Vormund bestellt.

Die Tante wehrte sich gegen die Anrechnung der für sie und ihre Tochter gezahlten Sozialleistung. Auf ihren Eilantrag hin verpflichtete das Sozialgericht Dortmund die Stadt Schwerte, dem Jugendlichen monatlich 192,41 Euro zu zahlen. Zwar sei verfügbares Einkommen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt lebten, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen. Die Tante sei jedoch nicht als Familienangehörige im engeren Sinne anzusehen. Daran ändere auch ihre Stellung als Vormund nichts. Dass die Tante bereit sei, sich einer minderjährigen Waise anzunehmen, dürfe nicht dadurch sanktioniert werden, dass ihre Sozialleistungen auf das Niveau des AsylbLG herabgesetzt würden. Der Jugendliche sei nicht in der Lage, von den bewilligten 6,99 Euro monatlich seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Deshalb sei eine Regelung im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich.

Sozialgericht Dortmund, Beschluss vom 05.09.2008, S 47 AY 191/08 ER



Benachteiligung einer Schwangeren: Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

(Val) Eine schwangere Arbeitnehmerin, deren befristetes Arbeitsverhältnis aufgrund des Vorliegens einer Schwangerschaft nicht verlängert wird, hat Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenen Arbeitseinkommens und zusätzlich auf angemessene Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dies hat das Mainzer Arbeitsgericht (ArbG) klargestellt.

Habe die klagende Arbeitnehmerin im Prozess eine Indiztatsache dafür bewiesen, dass die Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages auf einer Schwangerschaft und damit auf einer Benachteiligung wegen ihres Geschlechts beruht habe, trage der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen habe, heißt es in dem Urteil.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die schwangere Arbeitnehmerin bewiesen, dass ihr Vorgesetzter auf die telefonische Anfrage ihrer Mutter nach den Gründen für die Nichtverlängerung mitgeteilt hatte, Grund für die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages sei die Schwangerschaft der Klägerin. Die damit indizierte Benachteiligung der Klägerin wegen ihres Geschlechts hatte der Arbeitgeber nicht widerlegt.

Arbeitsgericht Mainz, Urteil vom 02.09.2008, 3 Ca 1133/08

Studentische Hilfskraft: Exmatrikulation kann Kündigung rechtfertigen

(Val) Die Beschäftigung eines Studenten als «studentische Hilfskraft» an einer Forschungseinrichtung setzt in der Regel voraus, dass er dem Studium nachgeht. Entfällt diese Voraussetzung, zum Beispiel durch Exmatrikulation, ist eine Kündigung aus personenbedingten Gründen regelmäßig gerechtfertigt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger war bei dem beklagten Forschungsinstitut seit 1995 aufgrund einer Reihe befristeter Arbeitsverträge als studentische Hilfskraft beschäftigt. Es steht inzwischen rechtskräftig fest, dass die Befristung des letzten, für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 geschlossenen Arbeitsvertrags unwirksam war und demzufolge ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist. Der Kläger, der bis 31.03.2003 in der Forschungsgruppe «Informations- und Kommunikationstechnologien», Projekt

«Konjunkturumfrage», beschäftigt war, ließ sich zum 31.03.2003 exmatrikulieren. Darauf kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.08.2003.

Die Vorinstanzen haben die vom Kläger erhobene Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb vor dem BAG erfolglos. Die Kündigung sei aus einem in der Person des Klägers liegenden Grund gerechtfertigt. Die Beklagte habe ein berechtigtes Interesse, für die Ausübung der Tätigkeiten an die Studierendeneigenschaft des Klägers anzuknüpfen. Dieser vertraglich vereinbarten Anforderung sei der Kläger aufgrund der Exmatrikulation nicht mehr gerecht geworden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.09.2008, 2 AZR 976/06



Telekom: Muss ihre Beamten amtsangemessen beschäftigen

(Val) Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, die bei ihr tätigen Beamten amtsangemessen zu beschäftigen. Fordert sie einen Beamten, der amtsangemessen beschäftigt werden will, dennoch auf, sich auf freie Stellen bei der Telekom oder ihrer Tochterunternehmen zu bewerben, darf sie den Beamten nicht maßregeln, wenn er sich weigert, dieser Aufforderung nachzukommen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger wurde im Dezember 2003 im Zuge personeller Umstrukturierungen von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und zu der Personalservice-Agentur Vivento der Telekom versetzt. Dort wurde ihm kein neuer Aufgabenbereich übertragen. Die Telekom forderte ihn auf, an Bewerbungsverfahren um freie Stellen teilzunehmen, deren Ausgang ungewiss war. Sie wurde rechtskräftig verurteilt, den Kläger amtsangemessen zu beschäftigen. Gleichwohl sprach sie wegen seiner Weigerung, sich zu bewerben, eine schriftliche Missbilligung aus und drohte dem Kläger

disziplinarische Sanktionen an. Das Verwaltungsgericht hob die Missbilligung auf.

Das BVerwG hat dieses Urteil bestätigt. Der Kläger habe der Aufforderung, sich zu bewerben, nicht nachkommen müssen. Sie sei rechtswidrig gewesen. Denn die Telekom habe dadurch ihre Pflicht verletzt, den Kläger amtsangemessen zu beschäftigen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.09.2008, 2 C 126.07

Arbeitsrecht: Nicht immer muss dem Teilzeitwunsch entsprochen werden

(Val) Unternehmen müssen den Wunsch ihrer Mitarbeiter nach Teilzeitarbeit nicht immer erfüllen. Das gilt jedenfalls dann, wenn betriebliche Interessen dagegen sprechen. In einem Fall vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht konnte eine Stewardess der Lufthansa nicht gegen ihren Arbeitgeber durchsetzen, nur noch an fünf Tagen im Monat eingesetzt zu werden (was einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 25 Prozent entsprochen hätte).

Sie wollte nach der Geburt ihres zweiten Kindes kürzer treten. Weil bei einem derart geringen Arbeitsumfang die Mitarbeiterin aber nicht mehr (wie bisher) auf längeren Strecken hätte eingesetzt werden können, verweigerte die Lufthansa die Teilzeitarbeit. Das Gericht führte aus, dass, sei auch ein Einsatz an anderer Stelle nicht möglich, sich eine «unüberwindbare betriebliche Schwierigkeit» einstelle. Folge sei, dass das Interesse des Unternehmens an einen reibungslosen Einsatz vorgehe.

Hessisches Landesarbeitsgericht, 17 Sa 1568/07

Bauen & Wohnen

Gewerberaummiete: Schwere Erkrankung kein Kündigungsgrund

(Val) Wer Gewerberäume langfristig angemietet hat, kann sie selbst dann nicht kündigen, wenn er schwer erkrankt ist und deswegen den Betrieb nicht weiterführen kann. Dies bekam ein an Krebs erkrankter Ladeninhaber zu spüren. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf sah in seiner Erkrankung keinen wichtigen Grund, der zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Das OLG verwies darauf, dass selbst beim Tod des Mieters das Mietverhältnis nicht ende, sondern auf die Erben übergehe. Auch bei der Wohnraummiete, bei der - anders als hier - besondere Schutzbestimmungen zugunsten des Mieters gelten würden, habe der Mieter bei Krankheit kein fristloses Kündigungsrecht. Jedoch habe der Mieter die Möglichkeit, seine Belastung gering zu halten, indem er das Geschäftslokal untervermietete. Dies dürfe ihm der Vermieter in der Regel nicht versagen, so das OLG.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15.09.2008, I 24 W 53/08, rechtskräftig



Schimmelbelastung: Umzug zählt steuerlich nicht

(Val) Ziehen Mieter aus der Wohnung wegen Schimmelbefall aus, lassen sich die Umzugskosten nicht als außergewöhnliche Belastung beim Finanzamt geltend machen. Nach dem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hamburg dient der Wohnungswechsel nur der Vorbeugung einer durch den Schimmel möglicherweise hervorgerufenen Erkrankung. Abzugsfähig sind aber nur Krankheitskosten. Der Umzug

wäre nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn er konkret medizinisch notwendig wäre (5 K 30/07). Eine solche Gesundheitsgefährdung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und auch nach Ansicht der Finanzverwaltung durch einschlägige Gutachten und eventuell durch ein vor Durchführung der Maßnahme einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachzuweisen.

Lässt der Mieter ein Gutachten von einer Baubiologin über den Schimmelbefall wegen Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter anfertigen, sind diese Aufwendungen ebenfalls nicht bei der Steuer absetzbar. Hierbei handele es sich nur um private Kosten für einen üblichen vermögensrechtlichen Anspruch, so die Richter. Bei Rechtsverfolgungskosten, wie etwa dem Aufwand für einen Zivilprozess, spreche eine starke Vermutung gegen deren Zwangsläufigkeit. Die sei aber nötig, um außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Der Streit zwischen Bewohner und seinem Vermieter betreffe auch nicht den existenziellen Kernbereich, weil Mieter ein übliches Risiko eingingen.

Doch nicht immer wird der Aufwand bei einem Schadensbefall vom Finanzamt abgelehnt. Geht beispielsweise von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs wie etwa einer asbesthaltigen Außenfassade eine konkrete Gesundheitsgefährdung aus, können die notwendigen Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Gleiches gilt für den Aufwand, der für die ordnungsgemäße Entsorgung des Schadstoffs bezahlt werden muss. Damit der Steuerabzug gelingt, muss in solchen Fällen eine akute Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden. Das gelingt durch einschlägige Gutachten über den Hauszustand. Alternativ kommt auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest in Betracht. Wichtig ist in beiden Fällen, dass die Nachweise vor Durchführung der Maßnahme eingeholt werden müssen.

Mietrecht: Aufgepasst bei geschiedenen Vermietern

Stehen als Vermieter im Mietvertrag zum einen die Frau, die die Modalitäten mit dem neuen Mieter sowie die Übergabe der Wohnung regelt, und zum anderen ihr geschiedener - in Frankreich lebender - Mann, so kann der Exmann den Mieter zur Räumung zwingen, wenn er - als hälftiger Eigentümer der Immobilie - Anspruch auf die Wohnung anmeldet und seiner Verflorenen seinerzeit keine Vollmacht ausgestellt hatte, auch in seinem Namen vermieten zu dürfen. Denn es besteht zwischen dem Mieter und dem Miteigentümer faktisch kein Mietvertrag. Dies hat das Saarländische Oberlandesgericht entschieden.

Saarländisches Oberlandesgericht, 8 W 143/07-27



Bauherren: Vom Vereinbarten darf nicht einfach abgewichen werden

(Val) Haben Bauherr und -unternehmer für die Trockenbauarbeiten vereinbart, dass der Unternehmer sowohl an den Innen- als auch an den Außenwänden doppelt imprägnierte Platten einsetzt, so muss sich der Häuslebauer nicht damit abfinden, dass der Unternehmer nur außen imprägnierte Platten verwendet und das damit begründet, dass diese Vorgehensweise «dem Stand der Technik» entspreche.

Von der vertraglich geschuldeten Leistung dürfe nicht eigenmächtig abgewichen werden, so der Bundesgerichtshof. Der Kunde habe ein Recht auf Nachbesserung und müsse sich nicht mit dem Argument zufrieden geben, eine Nachbesserung sei mit Blick auf den Aufwand «unverhältnismäßig».

Bundesgerichtshof, VII ZR 214/06

Rückenranke: Dürfen den Kinderwagen im Hausflur abstellen

(Val) Eine Mieterin kann einen Kinderwagen im Hausflur eines Mehrfamilienhauses abstellen, soweit Mitbewohner nicht unangemessen eingeschränkt werden. Nachbarn, die der Ansicht waren, sie könne «den Kinderwagen durchaus auch einige Stufen in ihre Wohnung tragen oder in der Garage abstellen», konnten sich mit dieser Ansicht vor dem Amtsgericht (AG) Aachen nicht gegen die Frau durchsetzen.

Das Gericht hat der Mieterin Recht gegeben, weil «eine unangemessene Einschränkung der Nachbarn» nicht vorlag und auch der Fluchtweg des Treppenhauses sowie der Weg zu den Briefkästen nicht versperrt worden war. Auch die Tatsache, dass die Wohnung nur fünf Stufen höher lag, ändere hieran nichts, so das AG. Denn die Mutter hatte durch ärztliches Attest eine Rückenerkrankung nachgewiesen. Auch die ihr zur Verfügung stehende Garage erachteten die Richter nicht als geeigneten Ort, um den Kinderwagen zu parken. Sie diene nur dem Abstellen von Kraftfahrzeugen, so das Gericht.

Amtsgericht Aachen, 84 C 512/07

Ehe, Familie & Erben

Hoferben: Geschwister müssen nicht immer leer ausgehen

(Val) Pacht- und Nutzungsentgelte, die ein Hoferbe für Windenergieanlagen auf seinem Grundstück erzielt, sind nachabfindungspflichtig. Dies hat der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg entschieden.

Das OLG hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Antragstellerin von ihrer Schwester, die Hoferbin nach dem Tod des gemeinsamen Vaters geworden war, eine Nachabfindung von rund 98.000 Euro verlangte. Die Hoferbin hatte 2001 eine Teilfläche des geerbten Hofes für die Errichtung von Windenergieanlagen gegen ein erhebliches jährliches Entgelt einer Windenergie-Gesellschaft für eine Laufzeit bis Ende 2026 zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin hielt die Einnahmen der Schwester hieraus für nachabfindungspflichtig. Der Landwirtschaftssenat des OLG gab ihr dem Grunde nach Recht.

Rechtlicher Hintergrund: Nach der vor allem in Norddeutschland geltenden Höfeordnung (HöfeO) wird ein Hof «geschlossen», also ungeteilt an einen Hoferben vererbt. Die weichenden Erben, meist die Geschwister des Erblassers, bekommen nur eine vergleichsweise geringe, am Einheitswert orientierte Abfindung. Sie stehen wesentlich schlechter da als bei einer Vererbung nach allgemeinem Recht.

Mit dieser Regelung der HöfeO sollen leistungsfähige, ungeteilte landwirtschaftliche Betriebe erhalten und der Hoferbe vor hohen Abfindungen, die den Bestand des Betriebes beeinträchtigen könnten, geschützt werden. Zum Ausgleich bestimmt § 13 HöfeO, dass der Hoferbe bei einer Veräußerung des Hofes innerhalb von zwanzig Jahren die weichenden Erben am erzielten Erlös beteiligen und nach allgemeinem Erbrecht abfinden muss. In diesen Fällen kann der höferechtliche Zweck, einen leistungsfähigen Betrieb zu erhalten, nicht erreicht werden. Es kommt dann zu erheblichen Nachzahlungen an die weichenden Erben und auch an Pflichtteilsberechtigte. Der Veräußerung des Hofes steht es gleich, wenn der Hof oder Teile davon «auf andere Weise als landwirtschaftlich» genutzt werden.

Diese letzte Voraussetzung ist nach der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landwirtschaftssenates auch dann erfüllt, wenn der Hoferbe seine Flächen zum Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt und daraus Einnahmen erzielt. Als Folge muss er die weichenden Erben an diesen laufenden Einnahmen entsprechend ihrer Erbquote beteiligen.

Oberlandesgericht Oldenburg, 10 W 2/08



Sozialversicherungsbeiträge: Für Ehefrau mit zehnpromzentiger Kapitalbeteiligung an GmbH bejaht

(Val) Arbeitsverträge können nicht danach unterschiedlich ausgelegt werden, ob sie den Betroffenen individuell jeweils steuer- oder sozialrechtlich günstig sind. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg klargestellt. Eine Ehefrau mit einer zehnpromzentigen Kapitalbeteiligung an einer GmbH müsse Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

In jüngster Zeit wird des Öfteren von Familienunternehmen geltend gemacht, ein Angehöriger unterliege nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Hintergrund dafür ist, dass eine zu geringe Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung befürchtet wird. Man erhofft sich nach Beitragsrückerstattungen und einer gewinnbringenden privaten Anlage dieser Gelder eine höhere private Alterssicherung.

Im vorliegenden Fall wurde die Klägerin, eine GmbH, von den Eheleuten 1978 gegründet. Seither war die Ehefrau, die mit zehn Prozent an der GmbH beteiligt ist, als kaufmännische Leiterin der GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung angemeldet. Es wurde Lohnsteuer entrichtet, die auch als Betriebsausgabe verbucht wurde. Im Jahre 1996 wurde aus steuerrechtlichen Gründen zusätzlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen. Ihr Ehemann, der zu 90 Prozent an der GmbH beteiligt ist, ist Geschäftsführer der GmbH.

Fast 30 Jahre später (im Jahre 2004) beantragte die GmbH die Feststellung, dass die Ehefrau seit 1976 selbstständig tätig sei und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliege. Sie habe ein erhebliches unternehmerisches Risiko getragen, da sie zum Beispiel Bürgschaften für die Klägerin übernommen habe. Die beklagte Krankenkasse bestand auf der

Versicherungspflicht. Erste und zweite Instanz gaben ihr Recht.

Maßgebend bei der Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit zur Unternehmereigenschaft seien, so das LSG, auch bei Familienunternehmen die Umstände des Einzelfalls. Das Gericht kam hier zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau seit 1978 abhängig beschäftigt ist und deshalb der Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung unterliegt. Bei einem derart niedrigen Kapitalanteil sei im Regelfall ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis anzunehmen. Die Ehefrau habe Weisungen des Geschäftsführers bzw. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufgrund ihres geringen Kapitalanteils nicht verhindern können.

Soweit sich die Klägerin darauf berufen hat, der Arbeitsvertrag sei allein aus steuerrechtlichen Gründen geschlossen und «nicht gelebt» worden, weil sie zum Beispiel entgegen dem Vertrag viel zuhause gearbeitet habe, könnten die Wirkungen des Arbeitsvertrages nicht so ausgelegt werden, ob sie dem Betroffenen jeweils günstig seien oder nicht. Nach den Regelungen des Arbeitsvertrages habe die Ehefrau keine Möglichkeit gehabt, ihre Tätigkeit unmittelbar selbst zu gestalten. Sie sei wie eine Arbeitnehmerin in den Betrieb eingebunden gewesen. Aus der familiären Verbundenheit der Eheleute folge nichts anderes, denn diese hätten in der Regel ein gesteigertes beiderseitiges Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 15.08.2008

Erbrecht: Wohnrecht der Eltern in verschenktem Haus hindert Vollzug der Schenkung nicht

(Val) Schenken Eltern ihrer Tochter ein Grundstück mit Haus, in dem sie weiter wohnen dürfen, kann der Sohn nach dem Tod eines Elternteils keinen Pflichtteilergänzungsanspruch mehr geltend machen, wenn seit der Schenkung zehn Jahre vergangen sind.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies damit den Anspruch eines Sohnes zurück, der der Meinung war, dass die Schenkung letztlich noch gar nicht vollzogen gewesen sei, weil die Eltern ja in dem Haus noch gewohnt hätten. Das Grundstück sei mit dem Übergang des Eigentums verschenkt worden, so das Gericht. Seither seien zwölf Jahre verstrichen.

Die Eltern seien seither nicht mehr «Herr im Haus» gewesen. Etwas anderes hätte nur gelten können, wenn sich die Eltern ein Nießbrauchsrecht vorbehalten hätten.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 12 U 124/07



Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Auch ohne Trauschein ist die Arbeit etwas wert

(Val) Hat ein Mann, der von seiner Partnerin nach zehn gemeinsamen Jahren «wilder Ehe» vor die Tür gesetzt wird, in das gemeinsam bewohnte, der Frau gehörende Haus viel Arbeit und Kapital (das für den Ruhestand vorgesehen war) gesteckt, kann er von seiner Ex eine Rückzahlung dafür verlangen (die hier mit 90.000 Euro beziffert wurde).

Das gelte jedenfalls dann, so der Bundesgerichtshof (BGH), wenn der Mann die Arbeiten «im Vertrauen auf den Fortbestand der Beziehung» getätigt habe. Der BGH hat entschieden, dass der bisher gültige Grundsatz, dass Nichteheliche nach der Trennung in die Röhre gucken, nicht mehr anzuwenden sei.

Bundesgerichtshof, XII ZR 179/05

Internet, Medien & Telekommunikation

Fernsehdauerwerbesendung: Kennzeichnung als «Promotion» unzureichend

(Val) Eine Kennzeichnung von Dauerwerbesendungen im Fernsehen mit dem Begriff «Promotion» genügt nicht den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden.

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, in welcher Weise die Kennzeichnung während des gesamten Verlaufs einer Dauerwerbesendung zu erfolgen hat. Dies sei, so das OVG, unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu beurteilen. Dieser liege darin, auch demjenigen Zuschauer, der sich erst während des Verlaufs der Sendung in das Programm einschalte, den Werbecharakter der Sendung unmittelbar zu verdeutlichen. Während Fernsehwerbespots aufgrund ihrer geringen Dauer alsbald ihre Werbebotschaft offenbaren, sei dies bei Dauerwerbesendungen, die oft auch redaktionelle Teile enthielten, nicht zwingend.

Deshalb sei eine Kennzeichnung zu verlangen, die den Werbecharakter nicht nur unmissverständlich, sondern zugleich auch leicht erfassbar und damit unmittelbar erschließe. Insoweit sei die von der Landesmedienanstalt geforderte deutschsprachige Kennzeichnung als «Dauerwerbesendung» oder «Werbesendung» dem englischsprachigen Begriff «Promotion» überlegen, weil Letzterer, mögen Anglizismen auch allgemein und speziell im Medienbereich verbreitet sein, zunächst der Übersetzung bedürfe.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.09.2008, OVG 11 S 51.08

Künstlerabgabe: Auch für Superstar-Juroren

(Val) Die Honorare an Juroren der RTL-Castingshow «Deutschland sucht den Superstar» (DSDS) sind in der Künstlersozialversicherung abgabepflichtig. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Fernsehsender RTL strahlt seit Herbst 2002 die Casting-Show «Deutschland sucht den Superstar» aus. Die Sendung kombiniert einen Talentwettbewerb mit interaktiven Elementen. Zunächst beurteilt eine Jury die Auftritte der Nachwuchssänger, anschließend können

die Zuschauer telefonisch für ihren Favoriten stimmen. Der Kandidat mit den jeweils wenigsten Anrufen scheidet aus. Die vierköpfige Jury ist prominent besetzt; die Juroren erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Für dieses Honorar zog die beklagte Künstlersozialkasse den Fernsehsender zur Künstlersozialabgabe heran, weil die Jurytätigkeit zur Unterhaltungskunst zähle. Der klagende Fernsehsender vertrat dagegen die Auffassung, die Jury-Mitglieder seien keine Künstler, sondern «Experten».

Dem widersprachen die Essener Richter und bestätigten damit ein Urteil des Sozialgerichts Köln vom 12.11.2007 (S 23 RK 3/07): Die konkrete Tätigkeit der Jury in den Staffeln 2002 und 2003 unterfalle der Unterhaltungskunst, wobei das Künstlersozialversicherungsgesetz keinen besonderen Qualitätsrahmen vorgebe. Es reiche aus, dass die Jury eine eigenschöpferische Leistung zur Unterhaltung des Fernsehpublikums erbringe.

Hintergrund: Die Künstlersozialkasse versichert Künstler und Publizisten im Alter, bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Die Leistungen werden hälftig aus den Beiträgen der Versicherten, zu 20 Prozent über einen Zuschuss des Bundes und zu 30 Prozent aus der Künstlersozialabgabe finanziert. Sie wird bei Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Beiträge verwerten.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.09.2008, L 16 KR 5/08



Rundfunkgebühren: Allein die Möglichkeit, Radio zu hören, reicht aus

(Val) Ein internetfähiger Computer ist ein Rundfunkgerät, für das die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Gebühren kassieren darf. Das Verwaltungsgericht Ansbach bestätigte diesen Anspruch der GEZ auch für den Fall, dass der Eigentümer des PC (hier ein Rechtsanwalt) Stein und Bein schwört, dass er seinen Computer nicht

zum Radio hören nutze.

Das Gesetz (hier der Rundfunkgebührenstaatsvertrag) mache keinen Unterschied, ob ein internetfähiger PC zum Empfang von Rundfunksendungen eingesetzt werde oder nicht. Es reiche aus, dass ein solches Gerät «zum Empfang bereit gehalten» werde, also schlicht vorhanden sei. Der Rechtsanwalt besitzt laut eigener Angabe weder ein Rundfunkempfangsgerät noch einen Fernseher.

Verwaltungsgericht Ansbach, 5 K 348/08



Theaterstück «Ehrensache»: Darf urheberrechtlich verwertet werden

(Val) Ein Theaterverlag war mit seiner Klage auf Feststellung, dass er das Theaterstück «Ehrensache» von Lutz Hübner urheberrechtlich nutzen darf, vor dem Bundesgerichtshof (BGH) erfolgreich. Das Theaterstück verarbeitet die Ereignisse des «Hagener Mädchenmord-Falls». Die Mutter des ermordeten Mädchens hatte sich gegen die Verwertung des Stücks gewandt, weil sie meint, dieses verletze das postmortale Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter.

Der klagende Theaterverlag will vor allem Theatern urheberrechtliche Nutzungsrechte an der Originalfassung des Theaterstücks einräumen. Dagegen wandte die Mutter des ermordeten Mädchens ein, dass sich die wesentlichen Handlungsstränge des Theaterstücks gewollt am realen Geschehen orientierten. Ihre Tochter sei in der Figur der Ellena wieder zu erkennen. Durch die Darstellung werde das Lebensbild der Tochter entstellt und deren Wert und Achtungsanspruch verletzt. Die Darstellung beschränke sich darauf, die frühreife und starke sexuelle Ausrichtung der Verstorbenen sowie ihre charakterliche und moralische Haltlosigkeit zu betonen.

Der BGH führte dagegen aus, dass es sich bei dem Theaterstück «Ehrensache» um ein literarisches Werk

mit Wirklichkeitsbezug unter Vermengung tatsächlicher und fiktiver Schilderungen handele. Bei der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung sei eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Tochter zu verneinen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2008, VI ZR 244/07

Internet: «Zweitklassige» Beurteilung ist nicht zu beanstanden

(Val) Beteiligt sich der Kunde eines Verkäufers von Wasserbetten an dessen moderierten Internetforum mit der Äußerung «Bett und Service des Herstellers sind zweitklassig - nie wieder!», so stellt dies eine - rechtlich erlaubte - Meinungsäußerung dar.

Sie stellt keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Herstellers dar, da der Unternehmer sich der Kritik stellen muss. Die Grenze der «freien Rede» wäre nach Ansicht des Landgerichts Münster allenfalls dort erreicht, wo es nur um eine diffamierende Herabsetzung des Gewerbetreibenden geht.

Landgericht Münster, 8 O 407/07

Staat & Verwaltung

Ehemaliger Bundesbeamter: Muss Ausschluss von Sonderzahlungen hinnehmen

(Val) Wird ein Beamter aus dem Bundesdienst nach dem 31.12.2004 in den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg versetzt, muss er ab der Besoldungsgruppe A 12 einen dreijährigen Ausschluss der Sonderzahlung (früheres Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und eine Absenkung der Dienstbezüge um vier Prozent hinnehmen. Das gilt auch dann, wenn er zuvor für längere Zeit in den Dienst des Landes Baden-Württemberg abgeordnet war. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe entschieden. Die Klage eines früheren Bundesbeamten wies es ab.

Dieser war seit 2003 in Baden-Württemberg tätig. Jedoch wurde er erst mit Wirkung zum November 2006 in den Schuldienst des Landes versetzt und als Gewerbeschulrat in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen. Mit seiner Klage begehrte er die Zahlung monatlicher Sonderzahlungen und Dienstbezüge ohne Abschläge. Denn ihm hätten bereits vor dem Stichtag aufgrund seiner Abordnung Dienstbezüge in Baden-Württemberg zugestanden. Es sei auch sachlich nicht gerechtfertigt, ihn wie einen Berufsneuling zu behandeln.

Nach Ansicht des VG fällt der Kläger jedoch unter den Personenkreis, der nach den in Baden-Württemberg geltenden Rechtsvorschriften für die Dauer von drei Jahren von Sonderzahlungen ausgeschlossen und von einer Absenkung der Dienstbezüge betroffen ist. Erstmals mit dem Wirksamwerden der Versetzung habe er einen Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 in Baden-Württemberg erlangt, für die die dreijährige Wartefrist vorgesehen sei.

Seine vorausgegangene Abordnung gebiete nicht, zu seinen Gunsten von dieser Wartefrist abzusehen. Denn er habe während der Abordnung seine Dienstbezüge weiter als Bundesbeamter erhalten. Insoweit komme es beamtenrechtlich nicht darauf an, dass das Land Baden-Württemberg dem Bund im Innenverhältnis diese Bezüge erstattet habe. Die Regelung sei auch nicht dahin auszulegen, dass die für den Ausschluss geltende dreijährige Frist lediglich nach dem 31.12.2004 neu eingestellte Berufsanfänger im engeren Sinn erfasse.

Auch die Grundsätze des Berufsbeamtentums und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebieten es nicht, so das VG, versetzte Beamte von der Wartefrist auszunehmen. Die getroffenen Regelungen hielten sich im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums.

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 19.08.2008, 10 K 1850/07, nicht rechtskräftig



Hebamme: Vorläufiges Berufsverbot bestätigt

(Val) Einer Hebamme darf die zur Ausübung der Geburtshilfe notwendige Berufserlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sie bei einer von ihr betreuten Geburt, bei der es zu Komplikationen kommt, nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt und deshalb werdende Mütter oder Neugeborene gefährdet. Dies hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) entschieden.

Gegen die betroffene Hebamme sind Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eingeleitet worden, dass sie bei Komplikationen während einer von ihr betreuten Geburt wiederholt nicht richtig reagiert, insbesondere nicht rechtzeitig einen Arzt gerufen habe und es dadurch zu Schäden bei Neugeborenen, in einem Falle auch zu einer Totgeburt gekommen sei. Das zuständige Landesamt hat der Hebamme deshalb im Mai 2008 die zur Ausübung der Geburtshilfe notwendige Erlaubnis entzogen und zusätzlich die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet. Die Betroffene durfte also ab sofort nicht mehr als Hebamme tätig sein.

Ihr dagegen gerichteter Antrag, zumindest vorläufig weiterhin als Hebamme arbeiten zu dürfen, blieb in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg ebenso erfolglos wie ihre nunmehr vom Niedersächsischen OVG zurückgewiesene Beschwerde. Das OVG hat insbesondere den Einwand der Hebamme zurückgewiesen, dass zunächst der Ausgang der Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung und des zwischenzeitlich ergänzend eingeleiteten weiteren Ermittlungsverfahrens wegen Abrechnungsbetruges abgewartet werden müsse.

Vielmehr reiche es für den Widerruf der Berufserlaubnis aus, dass die Betroffene nicht mehr die Gewähr biete, zukünftig ihre Berufspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Zu den zentralen Berufspflichten einer Hebamme gehöre es, bei Komplikationen im Geburtsverlauf rechtzeitig ärztliche Hilfe hinzuziehen. Das habe die betroffene Hebamme wiederholt nicht getan. Da eine Änderung ihres Verhaltens nicht zu erkennen sei und dadurch auch zukünftig bei Geburten, die von der betroffenen Hebamme in ihrer Praxis betreut würden und nicht normal verliefen, eine Gefahr für Leib und Leben der werdenden Mütter oder der Neugeborenen bestehe, hat das OVG den für sofort vollziehbar erklärten Widerruf der Hebammenerlaubnis für rechtmäßig erklärt.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 02.09.2008, 8 ME 53/08

Bewaffneter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Nicht bei Verletzung mit Kfz

(Val) Der Begriff der «Waffe» ist im Zusammenhang mit einem gegen einen Vollstreckungsbeamten gerichteten Widerstand eng auszulegen. Es fällt nicht jeder Gegenstand darunter, der für andere Menschen möglicherweise gefährlich ist. Vor allem Kraftfahrzeuge fallen, auch wenn sie im konkreten Fall dazu benutzt werden können, einer anderen Person Verletzungen zuzufügen, nicht darunter. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt.

Damit war die Verfassungsbeschwerde eines Mannes, der wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte unter Anwendung der Strafschärfungsvorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden war, erfolgreich. Der Mann war in leicht alkoholisiertem Zustand wegen eines Verkehrsverstosses von einer Polizeistreife kontrolliert worden. Obwohl sich der kontrollierende Polizeibeamte mit seinem Oberkörper im Fahrzeug befand, legte der Beschwerdeführer den Rückwärtsgang ein und fuhr mit Vollgas rückwärts, um den Polizeibeamten an der rechtmäßigen Kontrolle zu hindern. Dadurch wurde der Polizeibeamte einige Meter mitgerissen, ohne verletzt zu werden.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 113 StGB wird der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB enthält eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren unter anderem für den Fall, dass die Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte mit einer Waffe ausgeübt wird.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.09.2008, 2 BvR 2238/07



Bußgeld & Verkehr

Führerscheintourismus: BGH versagt Schadenersatzansprüche

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einem «Führerscheintouristen» Schadenersatz versagt. Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, macht gegen den beklagten Freistaat Schadenersatzansprüche geltend, weil ihm für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr das Recht aberkannt wurde, von seiner in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Dem Kläger wurde im Jahr 1995 durch Strafbefehl die Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen; sie wurde ihm im Jahr 1996 wieder erteilt. Wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde dem Kläger im Mai 2001 die Fahrerlaubnis erneut entzogen und eine Sperrfrist von zehn Monaten verhängt.

Im Januar 2002 beantragte der Kläger die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Da er der behördlichen Aufforderung nicht nachkommen wollte, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, nahm er seinen Antrag im November 2002 zurück. Im September 2004 erwarb der weiterhin in Deutschland lebende Kläger in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B.

Nachdem das Landratsamt hiervon im Mai 2005 Kenntnis erhalten hatte, forderte es den Kläger erneut auf, ein medizinisch-psychologisches Fahreignungsgutachten vorzulegen. Da der Kläger dies ablehnte, erkannte ihm die Behörde im Juli 2005 das Recht ab, von der tschechischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Gebrauch zu machen. Der Kläger nahm gegen den gleichzeitig angeordneten Sofortvollzug erfolglos einstweiligen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten in Anspruch. Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht erledigte sich in der Hauptsache dadurch, dass das Landratsamt seinen Bescheid vom Juli 2005 im Hinblick auf einen Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH, C-227/05) zurücknahm.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger eine Entschädigung von 40 Euro täglich für die Aberkennung der Möglichkeit, von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, sowie Ersatz der ihm im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entstandenen Kosten von rund 870 Euro. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr in Höhe der 870 Euro entsprochen. Der BGH hat auf die Revision des beklagten Landes die Klage unter Berücksichtigung zweier Urteile des EuGH abgewiesen und die Anschlussrevision des Klägers zurückgewiesen.

Nach diesen Urteilen stellt sich die

gemeinschaftsrechtliche Rechtslage, soweit es um die zweite Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) geht, wie folgt dar: Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ohne jede Formalität anzuerkennen. Sie dürfen dabei auch nicht von sich aus mit dem Ziel, die Anerkennung zu versagen, Ermittlungen anstellen, ob der betreffende Führerscheininhaber in dem Mitgliedstaat, in dem er die Fahrerlaubnis erworben hat, einen Wohnsitz hatte, wie es nach der Führerscheinrichtlinie Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist. Dies gilt auch dann, wenn dem betreffenden Führerscheininhaber im Inland zuvor die Fahrerlaubnis entzogen worden war und die neue Fahrerlaubnis nach Ablauf einer verhängten Sperrfrist wiedererteilt worden ist. Demgegenüber ist der Mitgliedstaat zur Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis dann nicht verpflichtet, wenn dieser die Fahrerlaubnis während einer im ersten Staat verhängten Sperrfrist erteilt hat.

In den Urteilen hat der EuGH mit Wirkung ab 01.07.2006 befunden, dass ein Mitgliedstaat zu einer Anerkennung nicht verpflichtet sei, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst (oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen) ergebe, dass die Wohnsitzvoraussetzung im Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis nicht erfüllt gewesen sei. Dies sei hier der Fall gewesen, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.09.2008, III ZR 212/07



Promille-Fahrer: Müssen sich künftig auf höhere Bußgelder einstellen

(Val) Verstöße gegen die 0,5-Promille-Grenze im Straßenverkehr sollen in Zukunft mit Bußgeldern bis zu 3.000 Euro geahndet werden können. Dies geht aus dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BT-Drs. 16/10175) hervor. Bisher liegt der Bußgeldrahmen in diesem Bereich bei

1.500 Euro. Die neue Obergrenze gilt auch für Verstöße gegen das Drogenverbot im Straßenverkehr. Für weitere Ordnungswidrigkeiten im Bereich des fahrlässigen Handelns der Bußgeld-Katalog-Verordnung wird der Bußgeldrahmen von derzeit 500 auf 2.000 Euro erhöht.

Die Bundesregierung begründet die Anhebungen damit, dass für viele Verkehrsverstöße die Geldbußen seit 1990 weitgehend unverändert geblieben seien. Dagegen hätten sich die Bruttolöhne und Verbraucherpreise um etwa 34 Prozent und das für die Betroffenen verfügbare Einkommen um etwa 49 Prozent erhöht. Dieser Entwicklung solle - allerdings nicht linear, sondern nur für aus Verkehrssicherheitsbedeutung bedeuende Verstöße differenziert - Rechnung getragen werden.

Wie die Bundesregierung weiter ausführt, ist die Reduzierung der Zahl der Verkehrsunfälle ein wichtiges Anliegen des Bundes. 2005 seien 5.361 Personen im Straßenverkehr gestorben. «Auch, wenn diese Zahl für das Jahr 2006 mit etwa 5.091 noch geringer ausgefallen ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Unfallgeschehen positiv zu beeinflussen», heißt es in dem Entwurf. In den europäischen Staaten mit der besten Unfallbilanz seien die Sätze für Geldsanktionen erheblich höher als in Deutschland. «Auch die in Frankreich gesammelten Erfahrungen belegen, dass höhere Geldsanktionen, wenn ihre Androhung mit einer nachhaltigen Überwachung verbunden ist, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit leisten können», so die Regierung. Die Zahl der Verkehrstoten in Frankreich sei zwischen 2002 und 2005 um ein Viertel zurückgegangen. Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungsvorschlägen, denen die Regierung zustimmen will, heißt es in einer Pressemitteilung des Deutschen Bundestages.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.09.2008

Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad: Kann die Fahrerlaubnis kosten

(Val) Wer betrunken Fahrrad fährt, muss damit rechnen, dass er aufgrund dessen seine Fahrerlaubnis verliert. Dies geht aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Oldenburg hervor, das das Rechtsschutzbegehren eines Mannes abgelehnt hat, dem nach einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad die Fahrerlaubnis entzogen worden war.

Bei dem Mann war bei einer Kontrolle durch die Polizei eine Blutalkoholkonzentration von 2,05 Promille festgestellt worden. Der Landkreis legte dem Antragsteller daraufhin auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung vorzulegen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller seinen Alkoholkonsum nicht mehr kontrollieren könne, so dass zu erwarten sei, er werde künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen.

Daraufhin entzog der hierfür zuständige Landkreis dem Antragsteller die Fahrerlaubnis und ordnete gleichzeitig die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme an.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das VG ab. Es bestätigte die Auffassung des Landkreises, dass dem Antragsteller die Kraftfahreignung abzusprechen sei. Das Führen eines Fahrrads unter Alkoholeinfluss könne Zweifel an der Kraftfahreignung wecken. Diese fehle, wenn nach der zurückliegenden Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad und einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille, den jeweiligen Begleitumständen sowie dem bisherigen und zu erwartenden Umgang des Betroffenen mit Alkohol die Gefahr bestehe, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug unter unzulässigem Alkoholeinfluss führen werde.

Die auf der Grundlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens getroffene negative Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Antragstellers sei rechtlich nicht zu beanstanden, so das VG. Der Umstand, dass der Antragsteller die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad begangen habe, sei der verkehrspsychologischen Beurteilung ausdrücklich zugrunde gelegt und zu der Gefahr des Führens eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss in Beziehung gesetzt worden.

Das Gericht orientierte sich bei seiner Entscheidung auch an einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts. Risiken für den Straßenverkehr, die auf einer Alkoholproblematik eines bislang nicht mit dem Kraftfahrzeug auffällig gewordenen Fahrers beruhten, sind danach nicht hinzunehmen. Eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad könne Ausdruck eines Kontrollverlustes sein, der zu einer Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug führen könne.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 02.09.2008, 7 B 2323/08

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Miet-Bagger: Mieterin und Fahrer haften bei Unachtsamkeit des Fahrers

(Val) Das Landgericht (LG) Coburg hat die Mieterin eines Baggers und den von ihr engagierten Fahrer zu Zahlung der Reparaturkosten für einen Fahrzeugschaden verurteilt, der infolge einer Unachtsamkeit des Fahrers an dem Bagger entstanden war.

Bei der Anmietung des Baggers verzichtete die Mieterin auf einen Baggerfahrer der Vermietfirma und setzte auf einen Bekannten, der als Baggerfahrer gearbeitet hatte. Bei den Erdarbeiten fuhr der Bekannte die Baggerschaufel so weit ein, dass deren Zähne von unten in die Fahrerkabine schlugen und sie eindrückten. Der Fahrer konnte den Bagger gerade noch anhalten, bevor die Schaufelzähne seine Beine erreichten. Der Vermieter verlangte von der Mieterin und ihrem Helfer die Reparaturkosten in Höhe von rund 15.000 Euro. Beide verweigerten die Zahlung. Sie hätten sich darauf verlassen, dass für den vermieteten Bagger eine Kaskoversicherung und eine Schutzvorrichtung gegen das Wegbaggern der Fahrerkabine bestehe.

Das LG betonte dagegen, dass sie sich ohne Nachfrage beim Vermieter weder darauf verlassen hätten dürfen, dass für den vermieteten Bagger eine Kaskoversicherung bestehe, noch, dass ein Schutzmechanismus für die Kabine existiere. Deswegen müssten sie die Reparaturkosten tragen. Die Mieterin müsse für die Beschädigung durch den Baggerfahrer aufkommen, weil sie diesen mit dem Bagger habe arbeiten lassen. Der Bekannte sei schadensersatzpflichtig, da er den Bagger durch einen Bedienungsfehler beschädigt habe.

Landgericht Coburg, Urteil vom 01.04.2007, 23 O 96/07, rechtskräftig



Rechtsschutzversicherung: Zahlt nicht für Vertretung in eigener Sache

(Val) Vertritt ein Anwalt sich in einem Rechtsstreit selbst, kann er von der Rechtsschutzversicherung keine fiktiven Anwaltskosten verlangen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Anwalt, der in einer Kanzlei angestellt war, geriet mit seinem Arbeitgeber über seine Fahrtkostenabrechnung in Streit, den er vor dem Arbeitsgericht austrug. Für den Rechtsstreit holte er sich bei seiner Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage. Diese wurde ihm auch erteilt, allerdings wies ihn die Versicherung bereits damals unter Bezugnahme auf ihre Versicherungsbedingungen darauf hin, dass sie seine Kosten nicht übernehmen werde.

Trotzdem verlangte der Anwalt Gebühren- und Auslagenersatz in Höhe von 629 Euro für sein Auftreten vor dem Arbeitsgericht und erhob, als die Versicherung nicht zahlte, Klage vor dem AG München. Auf Grund des Grundsatzes der freien Anwaltswahl könne er die fiktiven Kosten verlangen, die bei Beauftragung eines anderen Anwaltes für dessen Tätigkeit angefallen wären, so die Argumentation des Anwalts.

Die zuständige Richterin des AG München wies die Klage ab. Der Leistungsumfang sei in den allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Danach erhalte der Versicherte die Vergütung für einen für ihn tätigen Rechtsanwalt ersetzt, sofern er diesem gegenüber zur Zahlung verpflichtet sei. Bereits nach dem Wortlaut dieser Regelung werde eine Personenverschiedenheit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt vorausgesetzt. Diese Regelung sei nicht zu beanstanden und müsse auch nicht ausgelegt werden. Sinn und Zweck einer Rechtsschutzversicherung sei es, den Versicherungsnehmer von tatsächlichen Kosten freizustellen. Hier seien solche Kosten aber gerade nicht entstanden.

Dem klagenden Rechtsanwalt sei allenfalls eventuell ein Gewinn entgangen, weil er in der Zeit, in der er für sich tätig gewesen sei, kein anderes Mandat durchführen habe können. Der Schutz vor entgangenem Gewinn sei jedoch nicht Sinn und Zweck der Rechtsschutzversicherung, so das AG. Auch das Gebot der freien Anwaltswahl sei nicht eingeschränkt, schließlich hätte er die Möglichkeit gehabt, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Das Gericht verkenne auch nicht, dass der Kläger im Rahmen der anwaltlichen Selbstvertretung Zeit und Auslagen aufgewendet habe. Das gelte jedoch für jeden Versicherungsnehmer. Ein solcher Zeitaufwand sei niemals abgesichert.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.02.2008, 121 C 28564/07, rechtskräftig

Skiliftbetreiber: Muss Metallpfosten im Bereich der Talstation abpolstern

(Val) Der Betreiber eines Skiliftes ist verpflichtet, Metallpfosten an einer Talstation des Liftes abzupolstern, um Skifahrer vor Verletzungen zu schützen. Unterlässt er dies und verletzt sich ein Skifahrer, macht der Liftbetreiber sich schadenersatzpflichtig. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main hervor.

Geklagt hatte ein Skifahrer, der bei der Ankunft im Bereich der Talstation des beklagten Skiliftbetreibers gestürzt und mit einem ungepolsterten Begrenzungspfosten aus Eisen kollidiert war. Dabei hatte er sich einen komplizierten Beinbruch zugezogen.

Das OLG führte aus, dass der Liftbetreiber die Gefährlichkeit des harten und unnachgiebigen Eisenpfostens leicht hätte erkennen können. Es sei eine allgemeinkundige Tatsache, dass sich gerade im Bereich von Lift-Talstationen besonders viele Skifahrer zusammenballten und es dort besonders häufig zu Kollisionen und Stürzen komme. Der Liftbetreiber hätte daher im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht den Begrenzungspfosten, beispielsweise mit Schaumstoff oder Strohsäcken, abpolstern müssen, so das Gericht.

In prozessualer Hinsicht nahm das OLG eine Beweiserleichterung zugunsten des klagenden Skifahrers an. Es spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Verletzung des Klägers auf der fehlenden Polsterung des Pfostens beruhe. Der beklagte Skiliftbetreiber habe dies nicht widerlegen können.

Als Schadensersatz sprach das OLG dem Kläger Verdienstausschlag, Heilbehandlungskosten und ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt knapp 14.000 Euro zu.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.09.2008, 1 U

184/07



Unerlaubte Telefonwerbung: Bundesrat will Verbraucher besser schützen

(Val) Bei der Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung setzen sich die Länder für mehr Verbraucherschutz ein. Das geht aus der am 19.09.2008 vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme zu einem Entwurf der Bundesregierung hervor. Dieser soll Geschäftspraktiken unseriöser Firmen, insbesondere Callcenter, eindämmen und Verbraucher vor "untergeschobenen" Vertragsabschlüssen am Telefon und auch im Internet bewahren.

Dieses Ziel unterstützt der Bundesrat. Er schlägt jedoch einige Änderungen am Entwurf vor, um den Verbraucher- und auch den Datenschutz noch effektiver zu gestalten. So soll die verpflichtend vorgesehene Einwilligung des Angerufenen in Werbeanrufe präzisiert werden: Notwendig sei eine vorherige Einwilligung in Textform - eine mündliche Billigung reiche nicht aus.

Verträge, die durch unerlaubte Telefonwerbung zustande kommen, dürften erst mit einer schriftlichen Bestätigung des Verbrauchers wirksam sein. Die Beweislast dafür, dass es gerade keine unzumutbare Belästigung gegeben hat, soll nach dem Willen der Länderkammer der Unternehmer tragen.

Bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Rechtsverkehr müsse der Unternehmer den Verbraucher auf die Gesamtkosten eines Vertrages deutlich hinweisen und sich dies auch bestätigen lassen. Anderenfalls solle der Vertrag nicht wirksam sein, so der Bundesrat.

Verschärfungen fordert er auch beim Datenschutz. Die Aufsichtsbehörden sollten Datenschutzverstöße in diesem Bereich künftig mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro ahnden: Wer ohne Einwilligung des Betroffenen Daten zu Werbezwecken nutze, verstoße gegen das

Datenschutzgesetz. Dabei solle das Verbot die Nutzung von Daten für Telefonwerbung, aber auch für unerlaubte Zusendung von Telefaxen oder elektronischer Post umfassen. Denn dies werde von den Betroffenen gleichermaßen als erhebliche Belästigung angesehen, heißt es in der Begründung.

Bundesrat, PM vom 19.09.2008

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Lastschriftverfahren: Soll künftig europaweit möglich sein

(Val) Lastschriftverfahren sollen künftig europaweit eingesetzt werden können. Dies jedenfalls ist der Wille der Europäischen Kommission. Sie hat den Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss ermutigt, die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens weiter voranzutreiben. Unter SEPA ist der Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum zu verstehen, an dem 31 europäische Länder teilnehmen. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) unterstützt das Vorhaben.

Kommission und EZB erhoffen sich von der Ausweitung des Lastschriftverfahrens eine Stärkung des Wettbewerbs. EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy erläuterte, dass es das SEPA-Verfahren Privatpersonen und Unternehmen ermögliche, grenzüberschreitende Zahlungen über ein einziges Bankkonto abzuwickeln. McCreevy geht davon aus, dass die Bankgebühren sich trotz der Einführung des Verfahrens nicht erhöhen werden.

Europäische Kommission, PM vom 04.09.2008



Werbung: Soll künftig europaweit verbindlichen Regeln unterliegen

(Val) Fernsehwerbung soll nach dem Willen des Europäischen Parlaments künftig «ethisch und/oder rechtlich verbindlichen Regeln» unterliegen. Auf diese Weise könnten Werbespots, die diskriminierende oder entwürdigende Botschaften auf der Grundlage von Geschlechterstereotypen vermitteln oder zu Gewalt anstacheln, unterbunden werden.

Das Europäische Parlament fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, Aufklärungsaktionen gegen sexistische Beleidigungen und entwürdigende Darstellungen von Frauen und Männern in der Werbung und im Marketing zu konzipieren. Die Mitgliedstaaten müssten das Bild von Frauen und Männern in der Werbung und im Marketing untersuchen und darüber berichten. Insbesondere sei es notwendig, Botschaften, die die menschliche Würde verletzen und Geschlechterstereotype vermitteln, aus Lehrbüchern, Spielzeug, Videos, Computerspielen und Internet zu beseitigen. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Marketing und Werbung die Achtung der menschlichen Würde garantieren. Außerdem sollen Diskriminierungen sowie jegliche Anstachelung zum Hass aus Gründen des Geschlechts oder der rassischen beziehungsweise ethnischen Herkunft etc. unterbunden werden. Schließlich fordern die Abgeordneten die Mitgliedstaaten auf, Bildungsinitiativen zu konzipieren und in die Wege zu leiten, die im «Geiste der Toleranz» entwickelt wurden und die alle Formen von Stereotypisierung, die die Beziehungen zwischen Männern und Frauen deutlich verschlechtern, unterlassen. Ziel sei, «die Kultur der Geschlechtergleichstellung» mit Hilfe von geeigneten Bildungsprogrammen zu fördern.

Europäisches Parlament, PM vom 03.09.2008

GmbH-Reform: Hat den Bundesrat passiert

(Val) Existenzgründungen sind zukünftig einfacher und Registertragungen schneller möglich. Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat den Bundesrat passiert. Mit dem Gesetz soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestärkt werden.

Erschwert wird die missbräuchliche Abwicklung angeschlagener oder zahlungsunfähiger Gesellschaften durch «Firmenbestatter».

Der Deutsche Bundestag hatte den Entwurf der Bundesregierung in einer neuen Fassung beschlossen und dabei zahlreiche Anregungen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme vom Juli 2007 aufgegriffen. So wurden die Passagen zur vereinfachten Gesellschaftsgründung verändert, ebenso zur verdeckten Sacheinlage. Anstelle der von den Ländern kritisierten Mustersatzung sieht das Gesetz nunmehr für Standardfälle ein beurkundetes Gründungsprotokoll vor. Es bleibt bei der Höhe des Mindestkapitals von 25.000 Euro für die «klassische» GmbH. Neu ist die Möglichkeit der Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, der so genannten Mini-GmbH. Aufgrund des niedrigen Stammkapitals eignet sich diese Gesellschaftsform vor allem für kleine und mittlere Unternehmensgründungen.

Bundesrat, PM vom 19.09.2008



Wettbewerbsrecht: 40-jährige Garantie für Produkte mit entsprechend langer Lebensdauer zulässig

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat es einem Hersteller von Aluminiumdächern erlaubt, seinen Kunden eine 40-jährige Garantie auf seine Produkte zu geben. Eine solche Garantie sei weder irreführend noch wettbewerbswidrig, wenn sie sich auf eine Sache beziehe, die bei normaler Abnutzung eine entsprechend lange Lebensdauer habe, so die Argumentation der Karlsruher Richter.

Ein solches «Garantieverhältnis» unterliege, anders als ein aus einem Kauf- oder Werkvertrag fließender Gewährleistungsanspruch, nicht der Verjährung (die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch maximal 30 Jahre beträgt). Das mit dem Garantieverprechen eingegangene Dauerschuldverhältnis ist laut BGH «unverjährbar».

Bundesgerichtshof, I ZR 221/05

Mittelstand: Bundesrat fordert weitergehende Entlastungen

(Val) In einer am 19.09.2008 beschlossenen Stellungnahme fordert der Bundesrat weitere Entlastungen für den Mittelstand. Er geht damit über die im Entwurf der Bundesregierung zum Dritten Mittelstandsentslastungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen hinaus. Die Bundesregierung sieht darin unter anderem die Anhebung des Steuerfreibetrags für Körperschaften auf 5.000 Euro vor. Der Bundesrat hält eine entsprechende Anhebung des Freibetrags auch bei der Berechnung der Gewerbesteuer für erforderlich. Ein erhöhter Freibetrag im Gewerbesteuergesetz trage

gleichfalls zum Wegfall überflüssiger bürokratischer Vorgaben bei.

Dagegen kritisiert der Bundesrat den Vorschlag der Bundesregierung, die Informationspflichten für Gewerbetreibende zu reduzieren. Diese Pflichten dienten der Transparenz. In Missbrauchsfällen könnten unseriöse Unternehmen ohne weiteres identifiziert werden. Die Informationspflichten stärkten daher den Verbraucherschutz. Darüber hinaus verursachten sie keine Kosten, sondern trügen im Gegenteil zur Vermeidung zusätzlicher Kosten bei.

Hintergrund: Mit dem Regierungsentwurf zum Dritten Mittelstandsentslastungsgesetz sollen Bürokratiekosten insbesondere für mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe abgebaut werden. Vorgesehen sind zahlreiche Deregulierungsmaßnahmen, die vor allem die Bereiche Statistik und Gewerberecht betreffen. Hierüber soll ein Entlastungsvolumen von 97 Millionen Euro für die Wirtschaft sowie 8,6 Millionen Euro für die Verwaltung erzielt werden.

Bundesrat, PM vom 19.09.2008